

ZWÖNITZTAL KURIER

Mittteilungsblatt der Gemeinde Burkhardtsdorf für die Ortsteile

BURKHARDTSDORF • EIBENBERG • KEMTAU • MEINERSDORF
Bürgermeisterwahl 2013, S. 2 •
Zum Baugeschehen in der Gemeinde, S. 4 •
Burkhardtsdorfer Hexenfeuer, S. 10 •

• Friedhofsordnung, S. 13
• 5. Stationärmotoren-Treffen, S. 26
• Fisch des Jahres 2013, S. 27

Besuch des Sächsischen Umweltministers Frank Kupfer am 28.02.2013

Am 28.02.2013 besuchte der Sächsische Umweltminister Frank Kupfer unsere Gemeinde. Thematik des Besuches war die Umsetzung von Projekten des Bereiches Energieeffizienz und des Umweltschutzes in der Gemeinde Burkhardtsdorf. Als erste Station besuchte der Umweltminister das Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Eibenberg. Es wurden die Pläne zum Um- bzw. Ausbau des Gerätehauses vorgestellt und damit verbunden auch der Einsatz der Wärmebildkamera, welche seit Jahresanfang als kostenfreier Service für unsere Einwohner angeboten wird.



v. l. Uta Windisch, MdL, Jörg Spiller, Bürgermeister Thomas Probst, Umweltminister Frank Kupfer



Umweltminister Kupfer mit der Wärmebildkamera



Der Umweltminister im Gespräch mit Stefan Förster und Andreas Reuter v. r.

Im Gerätehaus stellten Herr Dr. Frank Kippig Geschäftsführer der Wasserwerke West erzgebirge GmbH das Abwasserprojekt des Ortsteiles Eibenberg vor. Durch die Bürgerinitiative in Eibenberg konnte eine effiziente Lösung der zentralen Abwasser-entsorgung für den Ortsteil Eibenberg erarbeitet werden.

Durch Nutzung des natürlichen Gefälles und der Nutzung privater Grundstücke bei der Leitungsverlegung können hier erhebliche Einsparungseffekte an Elektroenergie gegenüber Inselfösungen mit biologischen Kleinkläranlagen erzielt werden. Ebenso damit verbunden ist die Vermeidung von Pumpentechnik und somit die Einsparung pro Hausanschluss von 292 kWh Elektroenergie pro Jahr. Für die gesamten anzuschließenden Grundstücke stellt dies eine Einsparung von 31.244 kWh pro Jahr dar. Somit könnten ca. 18,43 Tonnen Kohlendioxid ausstoß jährlich vermieden werden. Im Anschluss fand eine Gesprächsrunde mit Einwohnern unseres Ortes im „Gemeinschaftszentrum – Alte Schule Kemtau“ statt. Dort wurde das Projekt „Burkhardtsdorf 2050 – Umwelteffizienz in der Gemeinde Burkhardtsdorf“ vorgestellt. Weiterhin wurden die Bemühungen der Gemeinde Burkhardtsdorf beim european energy award – eea® erläutert und Herr Pfarrer Thomas Enge berichtete über die Nutzung der Wärme der Fa. TechnoFarm – Biostrom GbR.

Der Staatsminister lobte ausdrücklich die richtungweisenden Bemühungen der Gemeinde.

Als Abschluss der Veranstaltung wurden an unsere Einwohner Strommessgeräte ausgegeben. Die Gemeinde Burkhardtsdorf möchte damit Ihre Einwohner verstärkt bei Aktivitäten im Bereich der Energieeinsparung unterstützen.



Herausgeber: Gemeinde Burkhardtsdorf

Druck: Druck und Verlagsgesellschaft Marienberg mbH · Industriestraße 9 · 09380 Marienberg

Verteiler: CWA Chemnitzer Werbemittelagentur · Wiesenweg 1 · 09399 Niederwürschnitz · Tel.: 037296/925175

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Herr Probst; für den übrigen Inhalt die Vereine von Burkhardtsdorf

Anzeigenteil: Tab Werbeagentur GbR · Canzlerstraße 17 · 09235 Burkhardtsdorf



Informationsveranstaltung "Neue Grundschule"

Liebe Eltern der Kinder in den Kindertagesstätten "Mühlbergzwerge", "Löwenzahn" und "Meinersdorfer Rasselbande" sowie in den Grundschulen Burkhardtsdorf und Meinersdorf, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Burkhardtsdorf, im Namen der Gemeinde Burkhardtsdorf darf ich Sie recht herzlich zu einem Informationsabend am

**Dienstag, den 9. April 2013, 19:00 Uhr
in die Eurofoam arena Burkhardtsdorf**

einladen.

Es ist beabsichtigt, den aktuellen Stand der Vorbereitungen für die Neue Grundschule sowie zur Einweihung am 23./25.08.2013 bekannt zu geben.

Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, als auch am Bau Beteiligte stehen für Fragen und Anregungen zum Projekt zur Verfügung.

Daneben werden auch die Schulleitung der beiden Grundschulen sowie das Lehrerkollegium zu organisatorischen Fragen Auskunft geben.

Des Weiteren erhalten Sie auch Informationen zur Thematik Weiterentwicklung der Speiserversorgung.

Alle interessierten Eltern sowie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Burkhardtsdorf sind herzlich zu dieser Informationsveranstaltung eingeladen.

Über Ihre Teilnahme würde ich mich sehr freuen.

Ihr
Bürgermeister Thomas Probst

Gemeindeinformationen

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf

Montag	09:00 bis 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 11:30 Uhr 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten des Bürgermeisters
nach telefonischer Vereinbarung im Sekretariat
03721 2606-212

Energieteam Burkhardtsdorf
nach telefonischer Vereinbarung
Frau Mauersberger 03721 2606-220

Sprechzeiten des Bürgerpolizisten
* jeden 3. Dienstag im Monat im Rathaus
Meinersdorf von 16:00 bis 18:00 Uhr
* jeden 4. Dienstag im Monat im Rathaus
Burkhardtsdorf von 16:00 bis 18:00 Uhr

Telefon Herr Winkelmann 0172 3565-870



AKTUELLES TELEFONVERZEICHNIS der Ämter der Verwaltungsgemeinschaft Auerbach- Burkhardtsdorf- Gornsdorf

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister	Herr Probst	03721 2606-212
Sekretariat	Frau Hinkel	03721 2606-212

Fachbereich I

Allgemeine Verwaltung/Bürgerservice

Leiterin	Frau Hock	03721 2606-231
----------	-----------	----------------

Hauptamt	Herr Börner	03721 2606-215
	Frau Böttger	03721 2606-251
	Frau Hirsch	03721 2606-229
	Frau Karosseit	03721 2606-222
	Frau Reiland	03721 2606-232
Personalamt	Herr Sehm	03721 2606-251
	Frau Kmuch	03721 2606-234
Auszubildende	Frau Seiler	03721 2606-236
	Leiterin Bürgerbüro	
Bürgerbüro Auerbach	Frau Arnold	03721 2606-912
	Frau Leverenz	03721 2606-131
Bürgerbüro Burkhardtsdorf	Frau Gahler	03721 2606-236
	Frau Richter	03721 2606-219/236
	Frau Gromann	03721 2606-233
Bürgerbüro Gornsdorf	Frau Clauß	03721 2606-936

Fachbereich II

Finanzen und Investitionen

Leiterin	Frau Hofmann	03721 2606-913
Kämmerin	Frau Gerber	03721 2606-917
Kämmerin	Frau Kunz	03721 2606-940
Anlagenbuchhaltg.	Frau Einenkel	03721 2606-252
Steuern	Frau Ehrhardt	03721 2606-926
	Frau Maier	03721 2606-927

Vollstreckung/ Kasse	Herr Williger	03721 2606-914
----------------------	---------------	----------------

Buchhaltung/ Kasse	Frau Lange	03721 2606-928
--------------------	------------	----------------

Bauingenieur	Herr Kott	03721 2606-213
Sachbearbeiterin	Frau Mauersberger	03721 2606-220

Kommunaler Servicebetrieb

Leiter	Herr Spiller	0174 3499-642
--------	--------------	---------------

Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Frau Günther	03721 2606-209
	dienstags
	03721 2606-916
Frau Hähnel	03721 2606-226

Öffnungszeiten der Bürgerbüros in Auerbach, Burkhardtsdorf und Gornsdorf

Montag	09:00 bis 11:30 Uhr Burkhardtsdorf und Gornsdorf
Dienstag	09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Burkhardtsdorf und Gornsdorf
Freitag	09:00 bis 11:30 Uhr Auerbach und Gornsdorf
Samstag	jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 bis 11:00 Uhr in Burkhardtsdorf jeden 2. Samstag im Monat 09:00 bis 11:00 Uhr in Gornsdorf jeden 4. Samstag im Monat 09:00 bis 11:00 Uhr in Auerbach

Sprechzeiten der Ortsvorsteher der Gemeinde Burkhardtsdorf

Ortschaft Burkhardtsdorf – Frau Ina Reichel
nach telefonischer Vereinbarung Tel. 03721 25174

Ortschaft Kemtau – Herr Weißbach
jeden 1. Dienstag im Monat, von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Gemeinschaftszentrum Kemtau, Zwönitztalstraße
12, Erdgeschoss

Ortschaft Meinersdorf – Frau Radke
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von
17:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung im
Rathaus Meinersdorf

Sprechzeiten des Friedensrichters Herrn Frank Wunsch

jeden 4. Montag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr
im Gemeinschaftszentrum Kemtau, Zwönitztalstraße
12, Erdgeschoss



Öffentliche Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl der Neuwahl

zum Bürgermeister zum Oberbürgermeister

am in der Gemeinde/Stadt

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am das Wahlergebnis ermittelt.

I. Ergebnis der Wahl

1. Zahl der Wahlberechtigten	5.253
2. Zahl der Wähler	2.076
3. Zahl der ungültigen Stimmen	105
4. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1.971

5. Zahl der für die einzelnen Bewerber und anderen Personen¹⁾ abgegebenen gültigen Stimmen in festgestellter Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl

Wahlvorschlag bzw. andere Person	Familienname Vorname	Beruf/Stand	Anschrift Hauptwohnung	Stimmen
Christlich Demokratische Union - CDU -	Probst, Thomas	Bürgermeister	Alte Poststraße 6 08226 Burkhardtsdorf	1.948
	Kleinbempel, Frank			3
	Sorowski, Ulrich			3
	Reichel, Ina			2
	Sellert, Matthias			1
	Förster, Stefan			1
	Weiß, Heiko			1
	Selzmann, Heiko			1
	Langer, Petra			1
	Ehler, Ulrike			1
	Lösche, Thomas			1

Weitere erreichte Stimmenzahlen zu Pkt. 5. - siehe beigefügte Anlage.

Gewählt wurde

Da auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfallen sind, findet am

eine Neuwahl nach § 48 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung statt.

II. Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes Einspruch erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Entsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur

zulässig, wenn ihm entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes mindestens Wahlberechtigte beitreten.

Ort, Datum

Burkhardtsdorf, den 23.03.2013

Probst
Bürgermeister

Wahlvorschlag bzw. andere Person	Familienname Vorname	Beruf/Stand	Anschrift Hauptwohnung	Stimmen
	Höfer, René			1
	Pfau, Patric			1
	Heinz, Dieter			1
	Dittmann, Nico			1
	Voigt, Kabrin			1
	Pfiz, Jürgen			1
	Drechsel, Hendrik			1





Bekanntmachung eines Beschlusses des Gemeinderates Burkhardtsdorf vom 11. Februar 2013

Nachfolgender Beschluss wurde im Umlaufverfahren gefasst:

Umlaufbeschluss-Nr. 11/13 vom 11. Februar 2013

Der Gemeinderat Burkhardtsdorf stimmt dem Widerruf der Bestellung von Frau Gudrun Gahler als Standesbeamtin im Standesamtsbezirk Burkhardtsdorf mit Wirkung zum 25.02.2013 zu.

Hinweis:

Dem Beschluss durch Offenlegung hat kein Gemeinderat widersprochen.

gez. Probst
Bürgermeister



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Auerbach/Erz., Burkhardtsdorf und Gornsdorf,

eine Softwareumstellung im Bereich der Meldeämter der Verwaltungsgemeinschaft erfordert eine

komplette Schließung aller Bürgerbüros

in der Zeit

von Montag, 08.04.2013 - Mittwoch, 10.04.2013

sowie Donnerstag, 18.04.2013 - Samstag, 20.04.2013

In dieser Zeit können Sie in der gesamten Verwaltungsgemeinschaft **keine Meldeamtsangelegenheiten** erledigt werden.

Für dringende Notfälle stehen die Meldeämter anderer Gemeinden zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.



Schöffenwahlen 2013

Im Freistaat Sachsen sind für die neue Amtszeit **ab 2014** fast 4.000 neue Schöffen zu wählen. Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Sie wirken bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Erwachsene und gegen Jugendliche mit.

Ihre Stimme hat bei der Beratung und bei der Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Durch die Schöffen nimmt das Volk an der Rechtssprechung teil.

Wer kann Schöffe werden?

Schöffe kann grundsätzlich jedermann werden. Das Gesetz sieht nur wenige Einschränkungen vor, so etwa Altersbegrenzungen (Mindestalter: 25 Jahre; Höchstalter 70 Jahre) oder den Ausschluss bestimmter Berufsgruppen (z.B. von Polizeivollzugsbeamten). Erforderlich ist weiterhin ein

guter Leumund sowie wegen der mitunter längeren Beanspruchung an den Sitzungstagen körperliche Eignung. Schöffen beim Jugendgericht (Jugendschöffen) sollen darüber hinaus erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Wie wird man Schöffe?

Die Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinden gewählt. Für die Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten durch die Jugendämter aufgestellt. Jeder Interessierte kann sich bei seiner Wohnsitzgemeinde oder dem für ihn zuständigen Jugendamt **formlos** als Schöffe bewerben oder andere ihm geeignet erscheinende Personen vorschlagen. **Bewerbungen sind ab sofort möglich.**

Um Rückfragen zu vermeiden, sollten möglichst genaue Angaben zur Person enthalten sein. Der Gemeinderat bzw. der Jugendhilfeausschuss entscheidet bis spätestens 30.06.2013, wer von den Bewerbern in die Vorschlagsliste aufgenommen wird.

Derzeit amtieren im Freistaat Sachsen rund 4.000 Schöffen und Hilfsschöffen. Ohne die ehrenamtlichen Richter ist eine funktionierende Strafrechtspflege nicht zu gewährleisten. Für die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege ist es deshalb unbedingt notwendig, dass sich verantwortungsvolle Bürger für das Amt eines Schöffen zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen im Bürgerbüro, Frau Arnold, Tel. 03721-2606940.

Jugendschöffen für die Amtsperiode 2014 - 2018 gesucht



Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 endet die Amtsperiode der Jugendschöffen an den Jugendstrafgerichten.

Das Referat Jugendhilfe des Erzgebirgskreises sucht daher für die nächste Amtsperiode von 2014 bis 2018 Bürger/innen, die das Amt eines Jugendschöffen bei den Jugendstrafgerichten der Amtsgerichte Aue und Marienberg oder bei den Jugendkammern des Landgerichtes Chemnitz übernehmen möchten.

Parteien, Vereinigungen und Einzelpersonen werden gebeten,

bis spätestens zum 31. Mai 2013

ihre Vorschläge beim Referat Jugendhilfe einzureichen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss werden die Vorschlagslisten öffentlich ausgelegt und anschließend den Amtsgerichten übermittelt. Ein Wahlausschuss bei den Amtsgerichten beruft die zukünftigen Jugendschöffen.

Die vorgeschlagenen Personen müssen Deutsche sowie am 1. Januar 2014 mindestens 25 und dürfen höchstens 69 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz im Erzgebirgskreis haben. Sie sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sowie die gesundheitliche Eignung für das Amt eines Schöffen besitzen.



Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurden oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat anhängig ist, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen könnte, sind von der Schöffenvwahl ausgeschlossen. Ebenso dürfen keine Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit vorliegen. Bestimmte Berufsgruppen, insbesondere in oder für die Justiz tätige Personen, sollen nicht als Schöffe berufen werden.

Es ist zu beachten, dass ein Jugendschöffe, der bereits zwei Amtsperioden – einschließlich der derzeitigen Amtsperiode – in Folge tätig gewesen ist, für die nächste Amtsperiode nicht erneut gewählt werden kann.

Das Bewerbungsformular steht auf der Homepage des Erzgebirgskreises (www.erzgebirgskreis.de) unter der Rubrik *Fachinfo -> Abteilung 2 -> Jugendschöffenvwahl 2013* als Download zur Verfügung. Hier sind auch weitere Informationen zum Thema erhältlich.

Anschrift:

Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat Jugendhilfe
Paulus- Jenisius- Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

Ansprechpartner:

Dirk Lanzendörfer
Telefon: 037296 591-2012

E-Mail: dirk.lanzendoerfer@kreis-erz.de



**Kommunaler Service Betrieb der
Gemeinde Burkhardtsdorf**

Patenschaften für Grundstückspflege

Werte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Burkhardtsdorf,

immer wieder werden wir von Anwohnerinnen und Anwohnern auf den zunehmenden Vandalismus, die Verschmutzung und die Verwahrlosung der öffentlichen Räume hingewiesen. Dem möchte die Gemeinde Burkhardtsdorf gemeinsam mit den Anwohnern durch Übernahme von Patenschaften "über ein Stück Gemeinde" entgegenwirken.

In Partnerschaft mit den verantwortlichen kommunalen Abteilungen soll so versucht werden, die optische Aufwertung unseres Ortes zu verstärken.

Dabei übernehmen die Partner (Anwohner und Gemeinde) jeweils unterschiedliche Aufgaben.

Bei einer Patenschaft übernehmen die Anwohner die Aufgabe, ein von ihnen bestimmtes öffentliches Grundstück regelmäßig auf Verunreinigungen zu überprüfen, kleinere Verunreinigungen ggf. selbst zu entfernen und größere Verunreinigungen den verantwortlichen städtischen oder sonstigen Stellen zu melden.

Wenn notwendig, werden einzelne Bereiche gemäht, von Unkraut befreit, Pflanzen bei längerer Trockenheit getränkt und ggf. notwendige Neuanpflanzungen im kleineren Rahmen selbst vorgenommen.

Falls Spielgeräte, Zäune oder Abfalleinrichtungen auf den betreuten Grundstücken defekt sind bzw. zerstört oder entfernt wurden, melden die Anwohner dies den verantwortlichen kommunalen Stellen.

Sollten Sie Interesse an einer solchen Partnerschaft haben oder ein Stück Land für Hasenfutter oder ähnliches benötigen, dann melden Sie sich einfach bei der Gemeinde Burkhardtsdorf.

Herr Spiller 0174 34 99 642

Frau Hämel 03721 2606226

Ihr ehrenamtlicher Einsatz wird natürlich mit der Zahlung einer Aufwandspauschale seitens der Gemeinde Burkhardtsdorf unterstützt.

Zum Baugeschehen in der Gemeinde



**B 180 Ausbau in Burkhardtsdorf, 2. BA
Knoten mit B 95, Teilabschnitt 3**

Zur bauzeitlichen Verkehrsführung und Vermeidung einer verkehrlichen Durchtrennung des Ortes ist eine Baustellenumfahrung westlich des BW 14 von der B 95 (Annaberger Straße) zur B 180 (Untere Hauptstraße) herzustellen. Die Umfahrungsstrecke wird zweispurig mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m und einer Asphaltbefestigung geplant. Die Umfahrung umfasst eine Gesamtlänge von ca. 140,00 m. Dabei wird die eingleisige, nicht elektrifizierte Bahnstrecke Chemnitz - Aue sowie das Flussbett der Zwönitz gequert. Zur Überwindung der Höhendifferenz und Unterführung des Flusses wird der Einsatz einer **bauzeitlichen Behelfsbrücke** erforderlich. Hierzu wird ein durch das BMVBS bevorratetes Festbrückengerät verwendet. Die lage- und höhenmäßige Einordnung der Umfahrung



ergibt sich aus den angrenzenden Zwangspunkten der Bahnstrecke, der Bebauung und des Flusses. Die Längsneigung im Bereich der Bahnquerung wird auf ein Gefälle von 6 v. H. begrenzt. Hieraus ergibt sich zur Überwindung des Höhenunterschiedes zwischen der B 95 und B 180 von ca. 7,00 m eine Anrampung im Bereich der Unteren Hauptstraße. Die bauzeitliche Fußgängerführung erfolgt über einen einseitig herzustellenden, 1,50 m breiten, Gehweg parallel zur Straßenführung.

Die Umfahrung quert die Bahnstrecke Chemnitz – Aue. Dies beinhaltet den Umbau der Bahnübergangsanlagen des



BÜ km 19,5 für die Verkehrsführung der B 95 über die B 180 während der Erneuerung der Brücke. Auf Grund dieser Verkehrsführung der Fahrbahn und eines Gehweges über eine **bauzeitliche Behelfsbrücke** müssen Teile der Außenlage des BÜ ausgebaut werden. Die Sicherung des BÜ erfolgt in dieser Zeit durch Bahnübergangsposten und der Fußgänger-BÜ im Bereich der Weiche 11 wird zum nichttechnisch gesicherten (ntg) BÜ mit Umlaufsperrung umgebaut.

Bautenstand:

Die Vorbereitungsarbeiten für die Behelfsbrücke sind abgeschlossen, die Behelfsbrücke wurde montiert. Im März werden Komplettierungsarbeiten an der Behelfsbrücke ausgeführt, die Winkelsützelemente werden zurzeit für die Anrampung gestellt, die Leistungen für die Änderung des Bahnübergangs sind in Vorbereitung und werden Anfang April beendet sein.

Der Straßenbau an den Anbindungen der Behelfsbrücke wird im April fertig gestellt, so dass die Umleitung der B 95 betriebsbereit ist.

Die Abbrucharbeiten des Bauwerks 14 werden voraussichtlich im April vorgenommen.

LANDESDIREKTION
SACHSEN



Verbesserter Hochwasserschutz für Burkhardtsdorf

Landesdirektion Sachsen erlässt Planfeststellungs- beschluss

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 8. Februar 2013 hat die Landesdirektion Sachsen die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen rechts und links entlang der Zwönitz in der Gemeinde Burkhardtsdorf zugelassen.

Auf einer Gesamtstrecke von ca. 3,2 km werden Hochwasserschutzmauern neu gebaut und instandgesetzt sowie Geländeregulierungen vorgenommen. Das Vorhaben umfasst auch Erdarbeiten, Straßen- und Wegearbeiten, Landschaftsbauarbeiten und Leitungssicherungen. Auf Grund der Nähe zu der vorhandenen Bebauung sind ferner umfangreiche Sicherungs- und teilweise Abbruchmaßnahmen an Gebäuden erforderlich.

Das Vorhaben wird mit einem Investitionsvolumen von mehr als 7,8 Mio. Euro zu einer erheblichen Verbesserung des Hochwasserschutzes in Burkhardtsdorf beitragen. Nach Umsetzung des Hochwasserschutzvorhabens werden die entlang der Zwönitz befindlichen Flächen und deren Bebauung vor Hochwasserereignissen mit einer statistischen Wiederkehrwahrscheinlichkeit alle 25 Jahre geschützt. Ohne die mit dem Beschluss der Landesdirektion zugelassenen Maßnahmen würden bei einem solchen Hochwasserereignis ca. 300 Einwohner und ca. 24 Gewerbetreibende sowie öffentliche Infrastruktureinrichtungen von Überschwemmungen betroffenen werden. Die durch Burkhardtsdorf führende B 180 wäre in Teilabschnitten nicht mehr befahrbar.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden über 40 Einwendungen von Betroffenen sowie über 40 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, Leitungsträgern, Fachbehörden und anerkannten

Naturschutzvereinigungen ausgewertet und geprüft. Mit dem Beschluss vom 8. Februar 2013 ist das Planfeststellungsverfahren nun abgeschlossen und die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen kann als Trägerin des Vorhabens dessen bauliche Umsetzung vorbereiten.

LANDESDIREKTION
SACHSEN



Bekanntmachung der Landesdirektion

Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben

„Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zwönitz in Burkhardtsdorf“

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses Az.: 46-8962.10/9/20 Vom 8. Februar 2013

I. Die Landesdirektion Sachsen hat den Plan für das oben bezeichnete Vorhaben mit Planfeststellungsbeschluss vom 8. Februar 2013, Az.: 46-8962.10/9/20, auf Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, diese vertreten durch den Betrieb Freiburger Mulde / Zschopau gemäß §§ 68 Abs. 1 und 3, 67 Abs. 1 und 2 S. 1 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, §§ 100c ff., 100e Abs. 3, 80 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 730) geändert worden ist, § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, sowie gemäß § 71 S. 1 und 3 WHG i. V. m. § 115 Abs. 1 S. 2 SächsWG, festgestellt.

II. Gegenstand der Planfeststellung ist die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen rechts- und linksufrig des Gewässers Zwönitz, in der Gemeinde Burkhardtsdorf, auf einer Länge von ca. 3,2 km. Hierdurch sollen die entlang der Zwönitz befindlichen Flächen und deren Bebauung vor einem Hochwasser mit einem 25-jährigen Wiederkehrintervall (einem sog. HQ₂₅) geschützt werden. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau von Hochwasserschutzanlagen, die Erhöhung vorhandener Mauern sowie Geländeregulierungen. Es unterteilt sich dabei in drei Maßnahmeabschnitte (M 1.10, M 1.11 und M 1.14) und erstreckt sich von der Straßenbrücke Becherstraße (Fluss-km 16+149) bis zum Dorfweg am Ortsausgang Richtung Meinersdorf (Fluss-km 19+370).

III. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die Feststellung des Planes und Auflagen. Der Beschluss schließt aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG auch eine Genehmigung und eine Zulassung nach Wasserrecht, eine Genehmigung nach Denkmalschutzrecht, eine fischereirechtliche Zulassung, eine Zulassung nach Naturschutzrecht sowie öffentlich-rechtliche Zulassungen gegenüber Dritten mit ein.



So ergibt sich aus der Planfeststellung des Vorhabens die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen, welche das oben genannte festgestellte Vorhaben betreffen, entschieden worden.

Der Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 71 Abs. 1 WHG i. V. m. § 115 Abs. 1 SächsWG enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, angeordnet.

IV. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit von

**Dienstag, dem 9. April 2013 bis einschließlich
Montag, dem 22. April 2013**

a) in der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf, Am Markt 8, 09235 Burkhardtsdorf, Bauamt

während der Dienststunden:

Montag	9:00 bis 11:30 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	9:00 bis 11:30 Uhr	13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 11:30 Uhr	13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	9:00 bis 11:30 Uhr	13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

b) in der Gemeindeverwaltung Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf, Sitzungssaal

während der Dienststunden:

Montag	7:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	7:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	7:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	7:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die namentliche Aufstellung der Einwender sowie der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht öffentlich ausgelegt, sondern in der Landesdirektion Sachsen beziehungsweise in der oben genannten Gemeindeverwaltung hinterlegt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken und Einwendungen können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Eurofoam arena



Eurofoam arena

Ostermontag, 01.04.2013 geschlossen
kein Aprilscherz

Dienstag, 09.04.2013 19:00 Uhr
Informationsveranstaltung zur neuen Grundschule

Samstag, 20.04.2013 14:00 Uhr
Jugendweihe

Samstag, 27.04.2013 Einlass 18:00 Uhr
„De Borgschdorfer Beginn 19:00 Uhr
Klatschgusch'n“
„Einmal wilder Westen und zurück“

Die Spielansetzungen unseres TSV im Tischtennis und Handball können dem Abschnitt Vereinsmitteilungen entnommen werden.

Schulen, Kitas, Horte

Winterferienhöhepunkte Hort Kemtau

(das Hortteam Fr. Hermann und Fr. B. Langer)

Am 07.02. trafen sich die Ferienkinder des Hortes mit den Vorschulkindern von der KITA „Löwenzahn“ auf dem Waldweg mit Jäger Uwe Hofmann u. seiner Frau Angela. Bei einer 3-stündigen Wanderung durch den Kemtauer Wald



erfuhren wir viel Wissenswertes über unsere heimischen Wildtierarten. Viel Spaß bereitete den Kindern die junge Jagdhündin Ella, die abwechselnd von einigen geführt werden durfte. Frau Hofmann blies auf ihrem Jagdhorn verschiedene Signale und erklärte sie. Wir bedanken uns bei Fam. Hofmann für die interessante Führung und das bereitgestellte Informationsmaterial.

Beim Anfertigen von Faschingsmasken zeigten die Hortkinder ihre Kreativität.

Im Hortbackstudio gab es großes Gedränge, denn jeder wollte bei der Zubereitung des Faschingsplätzchenteiges seine eigenen Figuren ausstechen. Es roch im ganzen Hort sehr angenehm u. die fertigen Leckereien verzehrten später alle mit großem Appetit.

Mit sportlichen Aktivitäten in der Turnhalle und beim Rodeln am Geiersberg wurde etwas für die Gesundheit getan und allen Beteiligten machte es Riesenspaß.



Am Faschingsdienstag stieg die große Faschingsfeier mit den Burkhardtsdorfer Hortkindern in der Eurofoam-arena.

Mit einem Umzug zum Rathaus eröffneten wir unser gemeinsames Fest. Nach lautem Rufen empfing uns unser Bürgermeister Herr Probst u. überreichte allen süße Leckereien. Alle bedankten sich lautstark dafür.



Mit lustigen Spielen u. Tänzen wurde in der Halle weitergefeiert. Für das leibliche Wohl hatten die Burkhardtsdorfer Erzieherinnen u. ihre Helfer eine Bar mit Getränken u. Knabbergebäck eingerichtet. Die Zeit verging viel zu schnell und für alle Kinder, Erzieherinnen u. Helfer waren es unvergessliche Stunden.



**AG Junge Briefmarkensammler -
Evang. Mittelschule Burkhardtsdorf**

Nächster Treff:
10. April 2013 und 24. April 2013
(Aushang beachten!)
von 13:30 Uhr bis 14:30 Uhr.

Auch dieses Jahr suchen wir für unsere AG wieder Nachwuchs.

Wir würden uns sehr freuen, wenn wir Dich/Euch zu einem unserer Tauschnachmittage begrüßen könnten. Kommt doch einfach einmal ganz unverbindlich zu unseren Treff. Vielleicht findet Ihr Spaß am Briefmarkensammeln als neues interessantes Hobby.

AG Leiter: Klaus Zumpe , Tel.: 03721- 23963
Johannes Weißbach, Tel.: 03721-273747,
bsv1995ev@onlinehome.de



**AG Junge Briefmarkensammler -
Gemeinschaftszentrum „Alte Schule“
Kemptau**

Nächster Treff:

am 09. April 2013, 15:00 Uhr im **Hort Kemptau**
am 23. April 2013, 15:00 Uhr im **Hort Kemptau**
und ab 16:00 Uhr im **Vereinsraum** (Vordereingang)
Die AG wird sehr gut besucht, es sind zur Zeit 10 Junge Sammler.

AG Leiter: Johannes Weißbach, Tel.: 03721 273747,
Thomas Beckert
bsv1995ev@onlinehome.de



**Regenbogen-Jugendtreff Burkhardtsdorf
Platz der Jugend 12
Tel.: 23921**

- Seniorenvormittag: 02.4.2013, 16.4.2013, 30.4.2013
(ab 10:00 Uhr)
- Krabbelgruppe: 04.4.2013, 11.4.2013, 28.4.2013,
25.4.2013 (ab 9:30 Uhr)
- Mutti-Kind-Nachmittag: 08.4.2013, 15.4.2013,
22.4.2013, 29.4.2013
(ab 15:00 Uhr)

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 14:00 bis 19:00 Uhr

Osterferien vom 02.4.2013 bis 05.4.2013

- Dienstag, 02.4.2013 Lecker füttern
- Mittwoch, 03.4.2013 wii-Cup II – Kampf um den
Wanderpokal
- Donnerstag, 04.4.2013 Experimente
- Freitag, 05.4.2013 Spielnachmittag: Sinnesspiele
- Montag, 08.4.2013 Lecker füttern – Hot Dogs
- Dienstag, 09.4.2013 Bastelnachmittag für Erwachsene
„Frühjahrs-Putz“
- Mittwoch- Freitag,
10.-12.4.2013
- Montag, 15.4.2013 Lecker füttern – Frühjahrs-
Salate
- Dienstag-Donnerstag,
16.-18.4.2013 Kräutergarten anlegen
- Freitag, 19.4.2013 Spielnachmittag
„Geburtstagskuchen backen“
- Montag, 22.4.2013 Vorbereitungen für unsere
Geburtstagsparty
- Dienstag, 23.4.2013 20 Jahre RJT -Geburtstagsparty
Wir feiern unser Jubiläum mit
einem Kinderfest.
- Mittwoch/Donnerstag,
24./25.4.2013 Bastelnachmittag: Laternen
(für den Lampionumzug am
Dienstag)
- Freitag, 26.4.2013 Spielnachmittag
- Montag, 29.4.2013 Lecker füttern – Waffeln
herzhaft & süß
- Dienstag, 30.4.2013 Bastelnachmittag: Laternen für
den Lampionumzug



**Regenbogentreff Meinersdorf
Bahnhofstraße 21
Telefon: 22597**

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 14:00 bis 18:00 Uhr

- Dienstag /Mittwoch
02. /03.4.2013 „Selbstgemacht“
„Leckere Cocktails selbst gemixt“
(Unkostenbeitrag 1 €)
- Donnerstag/Freitag
04./05.4.2013 geschlossen
- Montag – Freitag,
08.4.-12.4. „Alles aus Holz“ Löffelfiguren
basteln, Holz brennen
(Verzieren verschiedener Hölzer)
Mädelsport am Montag
„Lecker füttern“ am Dienstag
„Gesund & Lecker – Salat mal
anders“ am Donnerstag



Montag – Donnerstag, 15.4.-18.4.2013	„Aktiv-Woche“ Mädelssport am Montag „Lecker futtern – Hamburger“ am Dienstag Dartturnier am Mittwoch Billardturnier am Donnerstag geschlossen – ihr findet mich im RJT in Burkhardtsdorf
Freitag, 19.4.2013	
Montag – Donnerstag, 22.4.-25.4.2013	Mädelssport am Montag am Dienstag feiern wir in Burkhardtsdorf 20 Jahre RJT mit einem Kinderfest „Lecker futtern – Sandwiches“ am Donnerstag geschlossen – ihr findet mich im RJT in Burkhardtsdorf
Freitag, 26.4.2013	
Montag, 29.4.2013 Dienstag, 30.4.2013	Mädelssport „Lecker futtern – Hexenschmaus“

Achtung! Veranstaltungen, die kurzfristig geplant sind, werden per Flyer bekanntgegeben!



Termine, Termine, Termine

Hauptausschuss

Montag, 08.04.2013 19:00 Uhr
Sitzungssaal des Rathauses Burkhardtsdorf

Gemeinderat

Montag, 22.04.2013 19:00 Uhr
Sitzungssaal des Rathauses Burkhardtsdorf

Technischer Ausschuss

Montag, 29.04.2013 19:00 Uhr
Sitzungssaal des Rathauses Burkhardtsdorf

Entsorgungstermine

OT Burkhardtsdorf

Restabfall Wohnpark Burkhardtsdorf
(14-täglich) dienstags, ungerade Kalenderwoche
übrige Ortslage
mittwochs, ungerade Kalenderwoche

Gelbe Tonne freitags, gerade Kalenderwoche
(14-täglich)

Papiertonne Mittwoch, 24.04.2013
Sondertour: Donnerstag, 04.04.2014*

Bioabfall (Dezember bis März 14-tägig)
donnerstags, gerade Kalenderwoche
Sondertour: mittwochs, ungerade
Kalenderwoche*

*Sondertour: Am Niclasberg 16,
Eibenberger Straße 3 - 3e,
Dorfweg 9, 10, 11, 12,
Wüsteweg 17, 17a, 18, 18a, 19

OT Kemtau/Eibenberg

Restabfall mittwochs, ungerade Kalenderwoche
(14-täglich)

Gelbe Tonne freitags, gerade Kalenderwoche
(14-täglich)

Papiertonne Mittwoch, 24.04.2013
Sondertour: Donnerstag, 04-04.2013*

Bioabfall (Dezember bis März 14-tägig)
donnerstags, gerade Kalenderwoche
Sondertour: mittwochs, ungerade
Kalenderwoche*

*Sondertour: Am Hang 11, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27,
Gelenauer Straße 21,
Weißbacher Straße 51, 51a, 66

OT Meinersdorf

Restabfall freitags, gerade Kalenderwoche
(14-täglich)

Gelbe Tonne montags, ungerade Kalenderwoche
(14-täglich)

Papiertonne Montag, 08.04.2013

Bioabfall (Dezember bis März 14-tägig)
donnerstags, gerade Kalenderwoche

Termine der Freiwilligen Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Burkhardtsdorf

Dienstag, 09.04.2013	19:00 Uhr	Fahrzeugkunde
Dienstag, 23.04.2013	19:00 Uhr	Übung
Montag, 29.04.2013	19:00 Uhr	VB Hexenfeuer
Dienstag, 30.04.2013		Hexenfeuer

Jugendfeuerwehr Burkhardtsdorf

Freitag, 12.04.2013	16:30 Uhr	Schlauchboot-Übung
Freitag, 26.04.2013	16:30 Uhr	VB Hexenfeuer
Dienstag, 30.04.2013		Hexenfeuer

Freiwillige Feuerwehr Eibenberg

Dienstag, 09.04.2013	19:00Uhr	Atemschutz FTZ
Samstag, 20.04.2013	19:00 Uhr	Kegelnachmittag
Dienstag, 23.04.2013	19:00 Uhr	Grundlagen Gruppe/Staffel techn Hilfe



Jugendfeuerwehr Eibenberg

Freitag, 05.04.2013 17:30 Uhr
Freitag, 19.04.2013 17:30 Uhr

Knoten/Leinen
Fahrzeugkunde
Praktisch

Freiwillige Feuerwehr Kemtau

Dienstag, 09.04.2013 19:00 Uhr
Dienstag, 23.04.2013 19:00 Uhr
Dienstag, 30.04.2013 17:00 Uhr

Atemschutz FTZ
Ausb. Kettensäge
Hexenfeuer

Jugendfeuerwehr Kemtau

Samstag, 13.03.2013 09:30 Uhr
Samstag, 27.04.2013 09:30 Uhr

Gruppe Theorie
Vorführung
Kettensäge
Hexenfeuer

Dienstag, 30.04.2013

Freiwillige Feuerwehr Meinersdorf

Dienstag, 09.04.2013 19:00 Uhr

Grundübung
Staffel/Gruppe
Parkdienst

Dienstag, 23.04.2013 19:00 Uhr

Jugendfeuerwehr Meinersdorf

Dienstag, 02.04., 16.04., 30.04.2013



Wie freute man sich doch als Kind, ein neues Lebensjahr beginnt. Endlich ein Jahr älter sein, da war man stolz, das fand man fein.

Doch heute möchte man empfehlen, überlass den anderen das Zählen. Das Leben spielt sein eigenes Spiel! Man ist so alt wie sein Gefühl!

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag ergehen auf diesem Weg an:

Frau Johanne Köpping 90 Jahre
Frau Brunhilde Dietz 90 Jahre
Frau Anneliese Sonntag 91 Jahre
Frau Johanna Meier 95 Jahre
im OT Burkhardtsdorf,

Frau Irene Liebich 90 Jahre
im OT Eibenberg,
sowie
Frau Dora Weisbach 90 Jahre
im OT Meinersdorf.



Herzliche Glückwünsche zur Jugendweihe in Burkhardtsdorf ergehen an:

Saskia Benning, Liv Charis Christlesohn, Pauline Gehlert, Nathalie Finke, Janine Kunz, Lena Meier, Julia Rockstroh, Sophie Asland, Steve Hope, Rocky Kunz, Fabian Reißmann, Julian Sczyrka, Katharina von Cerpinsky, Jessica Vodel, Susanne Meier, Erik Köhler, Michelle Selin Weise, Pia Schubert, Toni Warkholdt, Fabien Martin

Herzliche Glückwünsche zur Konfirmation werden übermittelt an:

Elisabeth Griebach, Maria Ehnert, Manuel Friebe, Albrecht Rößler, Melanie Brödner, Maximilian Förster, Anton Richter



Ebenfalls ergehen die herzlichsten Glückwünsche auch an all die Jugendlichen unseres Ortes, die auf andere Art und Weise oder in einem anderen Ort ihre Aufnahme in den Kreis der Erwachsenen in diesem Jahr begehen.

Ortschaftsinformationen



Einladung

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft der Ortschaft Burkhardtsdorf

am Freitag, 19. April 2013, um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Teichhaus“, Winkel 7, 09235 Burkhardtsdorf

ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Ortschaft Burkhardtsdorf gehören, die herzliche Einladung.

Die nächste Ausgabe des Zwönitztal-Kuriers erscheint am 27.04.2013

Redaktionsschluss ist der 13.04.2013

- Annahmeschluss -

für Werbeanzeigen ist der 16.04.2013

Beratung und Anzeigenannahme unter:

Tab Werbeagentur GbR

09235 Burkhardtsdorf • Canzlerstraße 17

Tel.: 03721 / 33 83 07 • Fax.: 03721 / 33 82 58

Glückwünsche / Jubiläen



Zum Fest der goldenen Hochzeit gratulieren wir den

Eheleuten Karin und Ulbricht Saße

aus dem OT Meinersdorf auf das Herzlichste.



Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht
5. Bericht Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstands und der Kassenführung
7. Bericht der Jagdpächter
8. Beschluss über Auszahlung und Verwendung der Jagdpacht
9. Sonstiges
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch eine volljährige Person vertreten lassen. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Laut Satzung der Jagdgenossenschaft v. 24.3.1999 hat die JG die Pflicht ein Verzeichnis über die zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Flächen und Eigentümer zu führen. „Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen dem Jagdvorstand die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Verzeichnis ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen“ (§3 Abs.2)

Leider liegt dieses Verzeichnis für unsere JG nicht vor. Zur Erfüllung dieser Pflicht bitten wir alle Jagdgenossen zur Versammlung eine Kopie des Grundbuchauszuges aus dem der/ die aktuelle/n Eigentümer sowie die Größe der Grundflächen nach Flurstücken hervorgeht zum Verbleib beim Vorstand für das Jagdkataster mitzubringen. Eine Kennzeichnung der Flurstücke betreffs befriedeter Flächen wäre hilfreich. Jagdgenossen, die nicht an der Versammlung teilnehmen können werden aufgefordert diesen Nachweis bis 31.5.13 in der Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf bei Herrn Börner (auch per Post möglich) oder beim Jagdvorsteher abzugeben.

Dieser Nachweis ist neben der Registrierung im Jagdkataster Voraussetzung für die Teilnahme an Beschlüssen der Jagdgenossenschaft sowie die Auszahlung der Jagdpacht, die wir künftig planen. Gleichzeitig ist die Summe dieser jagdbaren Fläche die Grundlage für den Pachtvertrag mit den Jagdpächtern. Aus aktuellem Anlass mussten wir feststellen, dass die Fläche nicht komplett ist.

Im Anschluss an die Versammlung wollen wir unser traditionelles Jagdessen durchführen und benötigen dazu eine Teilnahme-Rückmeldung bis spätestens **11. April 2013** an Herrn Börner (03721 2606-215).

Für das Jagdessen erhält jeder Jagdgenosse (Eigentümer), der an der Versammlung der Jagdgenossen teilnimmt, einen Gutschein für das kostenlose Jagdessen und ein Getränk.

gez. Rolf Seyffert
Jagdvorsteher

Allgemeine Verwaltungsinformation

Der Antrag "Vereinsförderung" für die einzelnen Ortschaften ist ab sofort auf der Internetseite der Gemeinde unter "Formular A - Z", Vereine für jedermann eingestellt.



Einladung zum Burkhardtsdorfer Hexenfeuer

Am **30. April 2013** veranstaltet die Freiwillige Feuerwehr Burkhardtsdorf ihr jährliches Hexenfeuer an der Eurofoam arena.

Auf Grund der guten Besucherzahlen und des Zuspruches von vielen Familien haben wir für unsere Kinder eine kleine Spielwiese eingerichtet und unsere Jugendfeuerwehr betreibt einem Verkaufsstand mit Popcorn, Cola, Limonade und Zuckerwatte.

Für das leibliche Wohl der Erwachsenen ist natürlich auch ausreichend gesorgt.

Der Fackel- und Lampionumzug für unsere Kleinen beginnt um 19:00 Uhr auf dem Marktplatz. Fackeln können auf dem Marktplatz von den Kameraden der Feuerwehr erworben werden.

Bei Eintreffen des Fackelzuges ca. 19:15 Uhr, wird das Feuer entzündet.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch und hoffen auf gutes Wetter und ein gemütliches Beisammensein bei Musik, Bier und Bratwurst.

Hinweise an unsere Besucher :

Es bestehen Parkmöglichkeiten an der Eurofoam arena. Eine Möglichkeit der Feuerholzabgabe (Holz, Reisig etc.) besteht auf Nachfrage.

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an
Simone Klemm
Tel. 0174 84 51 400

Die Walter- Linke- Sozialstiftung informiert:

(K.Kischkewitz, Vorsitzender Stiftungsrat)

Wie im Stiftungsvertrag festgelegt, muss der Vorstand über ausgegebene Mittel Bericht erstatten. Herr Linke freut sich und ist stolz darüber, dass diese Stiftung so viel Gutes tun kann:

Stand der Walter- Linke- Sozialstiftung 31.12.2012

Einnahmen 2012

Bestand aus 2011	69.985,37 €
sonst. Einnahmen (Weihnachtsliedersingen)	1.122,00 €
Spenden	0,00 €
Zinsen 2012	2.579,52 €
Summe	73.686,89 €



Ausgaben 2012

Organisatorische Ausgaben	191,50 €
EMB, Schülerpreis	450,00 €
Unterstützung bedürftiger Kinder	1.000,00 €
Weihnachtsmänner, Ausgestaltung	
Weihnachtsliedersingen	500,00 €
Weihnachtsmänner Bekleidung	500,00 €
Bulldog-Freunde e. V.- Unterstützung für Dampfmaschine	500,00 €
AWO, finanzielle Unterstützung Senioren-Heim	500,00 €
FSV, finanzielle Unterstützung Jugendarbeit	1.000,00 €
Netzwerk, finanzielle Unterstützung	300,00 €
Finanzielle Unterstützung einzelner Bürger zu Weihnachten	1.000,00 €
finanzielle Unterstützung TSV 1860	1.000,00 €
finanzielle Unterstützung BCA e.V.	500,00 €
Weihnachtsliedersingen	1.957,38 €
Summe	9.398,88 €

Bestand z. Z.	64.288,01 €
Soll-Bestand am 31.12.12 lt. Stiftungsvertrag	55.000,00 €
Überschuss z. Z.	9.288,01 €

In einem Schreiben an den Vorstand der Sozialstiftung schlug Herr Linke vor, den jährlich auszuschüttenden Betrag auf 10.000 € zu erhöhen. Da dies eine Maßnahme ist, die vom Gemeinderat zu verabschieden ist, wird der Vorschlag den Räten zur nächsten Ratssitzung zur Entscheidung vorgelegt.

Auch an dieser Stelle sei dem Stifter für seinen Einsatz für unser Dorf gedankt.

Kirchliche Informationen

Verantwortlich für den Teil „Kirchliche Informationen“ sind die Kirchgemeinden

Veranstaltungen in den ev.-luth. Kirchgemeinden Burkhardtsdorf und Meinersdorf im April 2013

Jahreslosung 2013

Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir. Hebräer 13,14

Unsere Gottesdienste

Datum	Meinersdorf	Burkhardtsdorf
01.04.2013 Ostermontag	Einladung nach Eibenberg 09:30 Uhr	Einladung nach Eibenberg 09:30 Uhr
07.04.2013 Quasimodogeniti	08:30 Uhr Predigt-Gottesdienst	10:00 Uhr Hauptgottesdienst mit Taufen
14.04.2013 Miserikordias Domini	10:00 Uhr Predigtgottesdienst	08:30 Uhr Predigtgottesdienst

21.04.2013 Jubilare	08:30 Uhr Predigt-Gottesdienst	10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst
28.04.2013 Kantate	08:30 Uhr Predigtgottesdienst	10:00 Uhr Kantategottesdienst mit Kirchenkaffee
05.05.2013 Rogate	09:30 Uhr Jubelkonfirmationen	10:00 Uhr Familiengottesdienst

In Burkhardtsdorf finden parallel zu allen Gottesdiensten Kindergottesdienste statt, in Meinersdorf zu den 10:00 Uhr – Gottesdiensten.

Unsere Kreise und Veranstaltungen

Meinersdorf:

Seniorenkreis	Donnerstag 25.04.	14:00 Uhr
Frauenkreis	Dienstag 30.04.	19:30 Uhr
Männerkreis	Montag 29.04.	19:30 Uhr
Bibelkreis	Donnerstag 11.04.	19:30 Uhr
Kirchenvorstand	Freitag 05.04.	19:30 Uhr
Junge Gemeinde	dienstags	18:00 Uhr

Burkhardtsdorf:

Seniorenkreis	Dienstag 30.04.	14:00 Uhr
Bibelkreis	Mittwoch 10.04.	19:30 Uhr
Frauenstunde	Dienstag 16.04.	19:30 Uhr
Kirchen- vorstand	Freitag 13.04.	19:30 Uhr
Kreis Junger Erwachsener (im Nebengebäude in der Jungen Gemeinde)	Samstag 27.04.	19:00 Uhr
Männerabend	Freitag 19.04.	19:30 Uhr



Junge Gemeinde	freitags	19:30 Uhr
Mütter-Kinder-Stunde (nicht in den Ferien)	dienstags	09:30 – 11:30 Uhr
Kirchenchor	montags	19:30 Uhr
Kurrende (nicht in den Ferien)	mittwochs	15:00 – 16:00 Uhr

Herzliche Einladung

Am Samstag, den 13.04.2013 findet um 19.59 Uhr die „Tankstelle“ im Pfarrhaus Burkhardtsdorf statt. Mehr Informationen finden Sie in diesem Heft unter der Rubrik „Herzessache“

Informationen

In den Kirchgemeinden bitten wir die Gemeindeglieder ab 16 Jahre um die Zahlung des jährlichen Kirchgeldes. Damit unterstützen Sie die Arbeit der Kirchgemeinde vor Ort. An der Kirche in Burkhardtsdorf haben die Arbeiten zur Außensanierung begonnen. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen auf dem Friedhof kommen. Die Firmen werden sich bemühen, der Umgebung Rechnung zu tragen. Wir bitten die Friedhofsbesucher um Verständnis.

Öffnungszeiten:

Pfarramtskanzlei Burkhardtsdorf
[Tel.: (03721) 23043; Fax: (03721) 23074]
Email: kg.burkhardtsdorf@evlks.de
www.kirche-burkhardtsdorf.de

Montag, Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr
Mittwoch 14:30 – 17:30 Uhr
Donnerstag, Freitag 09:00 – 11:30 Uhr
Bankverbindung: Sparkasse Erzgebirge
Konto: 359 1000 042 BLZ: 870 540 00

Pfarramtskanzlei Meinersdorf
[Tel.: (03721) 22669; Fax: : 03721/268440]
Email: kg.meinersdorf@evlks.de

Dienstag 09:00 – 11:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 11:00 Uhr und
15:00 – 17:00 Uhr
Bankverbindung: Bank für Kirche und Diakonie - LKG Sachsen

Konto: 168 2009 027 BLZ: 350 601 90

Pfarrer: Thomas Enge
Am Markt 10, 09235 Burkhardtsdorf
Tel.: 03721 23043 / Fax: 03721 23074
Email: thomas.enge@evlks.de

Die Konfirmanden der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burkhardtsdorf sind:

Elisabeth Griebach, Maria Ehnert, Manuel Friebel, Albrecht Rößler
Der Gottesdienst mit den Konfirmationen findet am Sonntag Jubilate, den 21.04.2013 um 10:00 Uhr, in der Kirche zu Burkhardtsdorf statt.

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

Veranstaltungen im April 2013

Wie ihr nun den Herrn Christus Jesus angenommen habt, so lebt auch in ihm und seid in ihm verwurzelt und gegründet und fest im Glauben, wie ihr gelehrt worden seid, und seid reichlich dankbar.

Kolosser 2, Verse 6-7



Ortschaft

Burkhardtsdorf

Canzlerstraße 10
Kontakt: Stefan Rößler
Tel. 03721 24560

Herzlich willkommen zu unseren Veranstaltungen:

Dienstag	02.04.	19:30 Uhr	Bibelstunde
Mittwoch	03.04.	15:00 Uhr 19:30 Uhr	Seniorenachmittag EC-Jugendbibelstunde
Sonntag	07.04.	16:30 Uhr	Familien-Gemeinschaftsstunde
Dienstag	09.04.	19:30 Uhr	Frauenstunde
Mittwoch	10.04.	19:30 Uhr	EC-Jugendbibelstunde
Freitag	12.04.	16:30 Uhr	Teeniekreis
Sonntag	14.04.	10:00 Uhr 19:30 Uhr	Kinderstunde Gemeinschaftsstunde
Dienstag	16.04.	19:30 Uhr	Bibelstunde
Mittwoch	17.04.	19:30 Uhr	Missionsabend mit Evang. Karmelmission
Freitag	19.04.	1630 Uhr	Teeniekreis
Sonntag	21.04.	10:00 Uhr 19:30 Uhr	Kinderstunde Gemeinschaftsstunde
Dienstag	23.04.	19:30 Uhr	Bibelstunde
Mittwoch	24.04.	19:30 Uhr 19:45 Uhr	EC-Jugendbibelstunde Missions-Gebetskreis
Freitag	26.04.	16:30 Uhr	Teeniekreis
Samstag	27.04.	20:00 Uhr	Mittlere Generation
Sonntag	28.04.	10:00 Uhr 19:30 Uhr	Kinderstunde Gemeinschaftsstunde
Dienstag	30.04.	19:30 Uhr	Bibelstunde

„Freude, Freude, Freude füllt die Herzen...“

Unter diesem Thema laden wir alle Senioren von Burkhardtsdorf

am Mittwoch, den 03.04.2013
zu einem
Seniorenachmittag



in das Haus der Landeskirchlichen Gemeinschaft Burkhardtsdorf, Canzlerstraße 10, ein.

Freude, Freude, Freude füllt die Herzen... So beginnt der Refrain des letzten Liedes im Mini-Musical „Der verlorene Sohn“ von Dagmar und Klaus Heizmann. Dieses Musical werden uns Kinder und Jugendliche unter Leitung von EC-Referent Matthias Kaden darbieten. Wir wollen unsere Herzen für diese



Geschichte öffnen und uns von der Freude über die Rückkehr des „verlorenen Sohnes“ anstecken lassen.

Natürlich haben wir auch wieder viel Zeit zum gemeinsamen Kaffeetrinken und für Gespräche eingeplant.

Also, lassen Sie sich wieder ganz herzlich zu diesem Nachmittag einladen.

Wir wollen um **15:00 Uhr beginnen** und bis ca. 17.00 Uhr zusammen sein.

Gern holen wir Sie an Ihrer Haustür ab. Bitte melden Sie sich dazu bei Wolfgang Schneider unter der Telefonnummer 03721 39500.

Ich freue mich auf Ihr Kommen und grüße Sie im Namen der Landeskirchlichen Gemeinschaft Burkhardtsdorf ganz herzlich

Ihr Wolfgang Schneider.



Ortschaft Meinersdorf

Alte Thalheimer Straße 11
Kontakt: Siegfried Panhans
Tel. 03721 23976

Wir laden zu folgenden
Veranstaltungen herzlich ein:

Gemeinschaftsstunde	Sonntag	07.04.	19:30 Uhr
	Sonntag	14.04.	19:30 Uhr
	Sonntag	21.04.	17:00 Uhr
	Sonntag	28.04.	19:30 Uhr
Kinderstunde	Sonnabend	06.04.	10:00 Uhr
	Sonnabend	20.04.	10:00 Uhr
Bibelstunde	Mittwoch	10.04.	19:30 Uhr
	Mittwoch	17.04.	19:30 Uhr
Gebetsstunde	Mittwoch	24.02	19:30 Uhr
Frauenstunde	Mittwoch	03.04.	19:30 Uhr

**Friedhofsordnung für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen St.- Michaels- Kirchengemeinde Burkhardtsdorf**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeit auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

**A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für
Feier- und Leichenhallen**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle

- § 11 Feierhalle/Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbedingungen

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung der Grabstätte
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 31 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- § 32 Wahlmöglichkeiten
- § 33 aufgehoben
- § 34 aufgehoben
- § 35 Grabmalgrößenfestlegung
- § 36 Material, Form und Bearbeitung
- § 37 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 38 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 39 Grabstättengestaltung

IV. Schlussbestimmungen

- § 40 Zuwiderhandlungen
- § 41 Haftung
- § 42 Öffentliche Bekanntmachung
- § 43 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.



Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof in Burkhardtsdorf steht im Eigentum des Kirchenlehns. Träger ist die Evangelisch-Lutherische St.-Michaelis-Kirchgemeinde. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2

Benutzung des Friedhofes

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St.-Michael sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Burkhardtsdorf, Ortsteil Burkhardtsdorf, hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- 5) Folgende Friedhofsteile sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen:
Abteilung B, C, M Reihe 6, N Reihe 1, P Reihe 2+3, L Reihe 5+6, Q Wahlgrabstätten.

§ 4

Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 7:00 Uhr bis Sonnenuntergang
 - b) in den Monaten November bis Februar von 8:00 Uhr bis Sonnenuntergang
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger oder die Friedhofsverwaltung können das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen, sowie Fahrzeuge bei dienstlichen Tätigkeiten
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) politische Bekundungen jeglicher Art zu äußern,
 - g) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
 - i) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
 - j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
 - k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
 - l) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 - m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.

6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- 1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den



Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10) Mit Grabmalen und Grabpflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof

beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

5) Bestattungen finden von Montag bis Freitag während der Dienstzeit statt.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10

Leichenhalle

1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.



3) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

4) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11

Feierhalle

1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

2) Bei der Benutzung der Feierhalle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

3) *Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.*

4) Die Grunddekoration der Feierhalle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12

Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13

Musikalische Darbietungen

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle/Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 14

Ruhefristen

Die Mindestruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeborenen und bei Leichnamen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie 10 Jahre.

§ 15

Grabgewölbe

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

§ 16

Ausheben der Gräber

1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.

5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

18

Umbettungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amtswegen.

3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung



nicht unterbrochen oder gehemmt.

7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19

Särge und Urnen

1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Särge aus Eiche sind nicht gestattet.

3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. *Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen.* Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 20

Vergabebestimmungen

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.

3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
- c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung,

bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§§ 35 - 39).

5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.

6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.

3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische



- Bepflanzung,
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
 - c) die Verwendung von Kunststoffen und Kies
 - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
 - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen

§ 21 a

Vernachlässigung der Grabstätte

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 23

Grabmale

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.
Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen,

beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 24

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich Grabeinfassungen, bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der



Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 26

Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Bezirkskirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der

Nutzungsberechtigte.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten

§ 28

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) *Leichenbestattung*

Verstorbene bis 5 Jahre

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Höhe bis 15 cm

Verstorbene über 5 Jahre

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m, Höhe bis 15 cm

b) *Aschenbestattung*

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.

4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.

6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.

7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

C. Wahlgrabstätten

§ 29

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1 m lang und 1 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei



Aschen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungs-berechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 30

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch

einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder den Lebens-partner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebens-partnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG) und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind

b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,

c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) auf die Eltern,

f) auf die leiblichen Geschwister,

g) auf die Stiefgeschwister,

h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31

Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung

- Zusätzliche Vorschriften -

§ 32

Wahlmöglichkeiten

1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder in einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften



zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).

2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen

3) Folgende Grabfelder unterliegen den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zum Grabmal (§§ 35-38) und zur Bepflanzung (§ 39):

Abt.: A, B, C, D, E, G, H, I, J, K, L, M, N, O, P, Erbbegräbnisse

Abt.: Q die Herstellung der Grabmale erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft der Steinmetze nach Beantragung durch den Friedhofsträger.

Die Gestaltung der pflegeleichten Grabfelder obliegt allein dem Friedhofsträger.

§ 33

aufgehoben

§ 34

aufgehoben

§ 35

Grabmalgrößenfestlegung

1) Die folgenden Kernmaße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Kernmaßtabelle (Angaben in cm)	max. Breite	max. Höhe	Mindest- stärke
1. Steingrabmal für Reihengrab oder einstelliges Wahlgrab für Aschebestattung (stehend)	35	80	12
2. Steingrabmal für mehrstellige Wahlgräber für Aschebestattung (stehend)	40	80	12
3. Steingrabmal für Reihengrab und einstelliges Wahlgrab für Leichenbestattung (stehend)	45	100	14 >1m Höhe: 18
4. Steingrabmal für zwei- und mehrstellige Wahlgräber für Leichenbestattung (stehend)	55	120	14 >1m Höhe: 18

2) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales muss gleich oder größer 2:1 sein. Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein, die Mindeststeinstärke muss ebenfalls 15 cm betragen. Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.

3) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig.

§ 36

Material, Form und Bearbeitung

1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz sowie geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

2) Form und Gestaltung des Grabmals müssen materialgerecht, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.

3) Zufallsgeformte asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.

4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.

5) Grabmale müssen allseitig gleichwertig und materialgerecht bearbeitet sein. Sie dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.

6) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig.

Politur ist nur als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen, gestattet.

7) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.

8) Sind die Grabmale von der Rückseite her sichtbar, sollte auch diese gestaltet sein.

9) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.

10) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, Aluminium etc.

§ 37

Schrift, Inschrift und Symbol

1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erforderlich.

2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z. B. Blei-Intarsia, Bronzerauslegung, gegossene Metallschriften (Unikate bzw. limitierte Auflagen) sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte, nicht limitierte Schriften, Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.

3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

§ 38

Stellung des Grabmals auf der Grabstätte

1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen zwecks



Umpflanzung.

2) Für die Aufstellung des Grabmales eignet sich auf Gräbern für Leichenbestattung in Abhängigkeit von der Grabmalform die gesamte Grabfläche, in der Regel das "Kopfbende". Auf einer quadratischen Grabstätte für Aschebestattung kann die Aufstellung zentral erfolgen.

§ 39

Grabstättengestaltung

1) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmales und der Bezug auf den Verstorbenen.

3) Bei einer Grabbepflanzung mit Bezug auf den Verstorbenen werden statt der Wechselbepflanzung Einzelpflanzen in die bodendeckende Grundbepflanzung eingebracht. Diese schmücken zu bestimmten Zeiten, z. B. Geburtstag, Todestag, Hochzeitstag des Verstorbenen, das Grab in besonderer Weise.

4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein symmetrisch auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.

5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in bodenbündig eingelassenen Steckvasen.

6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.

7) Nicht gestattet sind auf der Grabstätte:

a) das Abdecken der Grabstätte mit Platten, Kies und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie die Verwendung von Torf und gefärbter Erde,

b) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.

8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie sollen ohne feste Verankerung mit dem Erdreich aufgestellt werden und nicht höher als 25 cm sein.

IV. Schlussbestimmungen

§ 40

Zu widerhandlungen

1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie 21 Absatz 4 bis 7 und 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.

2) Bei Verstößen gegen die §§ 21 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen), 23 Absatz 1 und 2, 35 und 36 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.

3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich

Grabstättengestaltung) und 7 sowie § 39 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42

Öffentliche Bekanntmachung

1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.

2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Burkhardttsdorf.

3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung und der Gemeindeverwaltung Burkhardttsdorf aus.

§ 43

Inkrafttreten

1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Burkhardttsdorf vom 01.12.1994 außer Kraft.

Burkhardttsdorf, 10.11.2012

Ort, Datum
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Burkhardttsdorf
Der Kirchenvorstand



Vorsitzender

Mitglied

Bestätigungsvermerk des Evangelisch-Lutherischen Bezirkskirchenamtes

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz

AZ: R 56512 Burkhardttsdorf

Chemnitz, den 12.02.2013

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister
Oberkirchenrat

L.S.



Kirchgemeinde Eibenberg/Kemtau

Ostermontag	01.04.	09:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl und Vorstellung der Konfirmanden in Eibenberg
Dienstag	02.04.	18:00 Uhr	Frauengesprächskreis in Kemtau
Donnerstag	04.04.	19:30 Uhr	Gebetsstunde in Kemtau
Sonntag	07.04.	10:00 Uhr	Gemeinschaftsstunde in Kemtau
Donnerstag	11.04.	19:30 Uhr	Bibelstunde in Kemtau
Sonntag	14.04.	10:00 Uhr	Festgottesdienst zur Konfirmation in Eibenberg
Donnerstag	18.04.	19:30 Uhr	Frauenstunde in Eibenberg
Sonntag	21.04.	10:00 Uhr	Predigtgottesdienst in Kemtau
Dienstag	23.04.	19:30 Uhr	Gemeindeabend in Kemtau mit Herrn Gelbhaar von der Stadtmission
Donnerstag	25.04.	19:30 Uhr	Bibelstunde in Kemtau
Sonntag	28.04.	10:00 Uhr	Predigtgottesdienst in Eibenberg

Konfirmiert werden am Sonntag, 14. April 2013 in Eibenberg

Melanie Brödner
Maximilian Förster
Anton Richter



Versöhnung

Am 11.05.2013 beginnt um 9:00 Uhr in der Eurofoam arena die Israelkonferenz der Sächsischen Israelfreunde e. V. Dieser Verein hat sich Versöhnung zwischen Juden, Moslems und Christen auf seine Fahnen geschrieben - eine gewaltige Herausforderung angesichts der aktuell erkennbaren sozialen und politischen Verhältnisse. Deshalb tragen die Israelfreunde durch ihre Aktivitäten zum Abbau von Vorurteilen durch Information über Geschichte und Religion bei und helfen mit, gegenseitiges Verständnis zu entwickeln. Ein Schwerpunkt ist dabei die konstruktiv-kritische Begleitung der Berichterstattung über Israel und die Konflikte in Nahost. Als weitere Bestandteile der Arbeit des Vereins sind neben der Förderung sozialer und kultureller Projekte in Israel auch die praktische Unterstützung von Terroropfern und deren Familien hervorzuheben.

Die diesjährige Konferenz in Burkhardtsdorf, die in einem gemeinsamen Gottesdienst unserer Allianzgemeinden am

12. Mai (Beginn 10:00 Uhr, Eurofoam arena) ihren Abschluss findet, wird konkrete Aspekte der Arbeit der Sächsischen Israelfreunde aufgreifen und vertiefen. Sie steht unter dem Leitsatz „Gottes Leidenschaft - unser Auftrag!“ Unter diesem Aspekt wendet sich die Veranstaltung der Frage zu, aus welcher Quelle Christen täglich neu die Kraft für die Bewältigung der ganz alltäglichen Sorgen und Probleme des Lebens schöpfen. Als Referenten zu den einzelnen Themen werden unter anderem Lothar Klein, Johannes Gerloff, Moshe Gabay und Wilfried Gotter erwartet.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zum-leben.de.



Evangelisch-methodistische Kirche Burkhardtsdorf, Alte Poststr. 14

- Sonntag, 31.03. OSTERN
06:00 Uhr Osterspaziergang, anschl. Frühstück
10:30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst in Thalheim
- Mittwoch 19:30 Uhr Bibelstunde in Gornsdorf
- Sonntag, 07.04. 10:30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst in Burkhardtsdorf
- Dienstag 15:00 Uhr Seniorenkreis in Burkhardtsdorf
- Sonnabend 20:00 Uhr „Tankstelle“ – Der „andere“ Gottesdienst Pfarrhaus Burkhardtsdorf
- Sonntag, 14.04. 10:30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst in Burkhardtsdorf
- Mittwoch 19:30 Uhr Bibelstunde in Burkhardtsdorf
- Freitag 19:00 Uhr Kreistänze in Burkhardtsdorf
- Sonntag, 21.04. 10:30 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst in Gornsdorf
- Sonntag, 28.04. 10:00 Uhr Familiengottesdienst in Thalheim

Kontakt:

Pastor Andreas Günther
Robert-Koch- Str. 1
08297 Zwönitz
Tel: 037754-2452

Gottesdienste der katholischen Pfarrei Zwönitz/Thalheim

- Mo., 01.04. Ostermontag
08:30 Uhr Hl. Messe Thalheim
10:00 Uhr Hl. Messe Zwönitz
- Sa., 06.04. 17:00 Uhr Hl. Messe Thalheim
- So., 07.04. Weißer Sonntag
08:30 Uhr Hl. Messe Thalheim
10:00 Uhr Hl. Messe Zwönitz
- Sa., 13.04. 17:00 Uhr Hl. Messe Zwönitz



So., 14.04.	3.Ostersonntag 08:30 Uhr Hl. Messe Thalheim 10:00 Uhr Hl. Messe Zwönitz
Sa., 20.04. So., 21.04.	17:00 Uhr Hl. Messe Zwönitz 4.Ostersonntag 08:30 Uhr Hl. Messe Thalheim 10:00 Uhr Hl. Messe Zwönitz
Sa., 27.04. So., 28.04.	17:00 Uhr Hl. Messe Zwönitz 5.Ostersonntag 08:30 Uhr Hl. Messe Thalheim 10:00 Uhr Hl. Messe Zwönitz

Vereinsmitteilungen

Verantwortlich für den Teil „Vereinsmitteilungen“ sind die Vereine



FSV Burkhardtsdorf 1910 e.V.

1. Mannschaft Ansetzungen Rückrunde Saison 2012/13

Samstag 30.03.2013 14:00 Uhr
Pokal SV Börnichen - FSV Burkhardtsdorf

Montag 01.04.13 15:00 Uhr
SV Affalter - FSV Burkhardtsdorf

Sonntag 07.04.13 15:00 Uhr
FSV B/W Schwarzenberg - FSV Burkhardtsdorf

Sonntag 14.04.13 15:00 Uhr
FSV Burkhardtsdorf - FSV Zwönitz

Sonntag 21.04.13 15:00 Uhr
FC Concordia Schneeberg - FSV Burkhardtsdorf

2. Mannschaft Ansetzungen Rückrunde Saison 2012/13

Sonntag 24.03.13 13:00 Uhr
FSV Burkhardtsdorf 2 - TSV Brünlos

Samstag 30.03.13 und Montag 01.04.13 Ostern
Nachholspiele

Sonntag 07.04.13 15:00 Uhr
SV B/W Crottendorf 2 - FSV Burkhardtsdorf 2

Sonntag 14.04.13 13:00 Uhr
FSV Burkhardtsdorf 2 - EFV 1918 Tannenberg

Sonntag 21.04.13 15:00 Uhr
SV Fort. Niederwürschnitz - FSV Burkhardtsdorf 2

Die Turnierserie unserer Bambinis geht weiter

Am 10.02.2013 traten die Bambinis (G-Junioren) erneut in der Eurofoam Arena zum Fußballturnier an. Der Ausrichter der Veranstaltung war dieses Mal Leukersdorf. Als Gegner

standen Viktoria Einsiedel, Eiche Reichenbrand, Tanne Thalheim und natürlich Leukersdorf auf dem Spielplan. Es waren (wie immer) sehr spannende und nervenaufreibende Spiele. Am Ende belegten unsere Bambinis in Minimalbesetzung den 2. Platz und sicherten sich somit die Silbermedaille. Niclas Csatlos wurde zum besten Spieler des Turniers gewählt.

Das 4. Februarwochenende 2013 stand ganz im Zeichen des Fußballs bei den Bambinis. Eine verschneite Anreise zum Hallenturnier in Weißbach traten die Kleinen am 23.02.2013 an. Mit Mindest-Spieleranzahl standen die Kids ihren Gegnermannschaften (Eiche Reichenbrand, Auerbach und Amtsberg) gegenüber. Trotz eines kurzfristigen verletzungsbedingten Ausfalls gelang es den Jungs die Silbermedaille zu gewinnen. Max Uhlig wurde zum besten Spieler des Turniers gewählt.

Am 24.02.2013 ging es ins tiefwintertlich verschneite Annaberg zur Silberlandhalle. Es warteten neue Spielgegner auf die Bambinis.

Diesmal hieß es: FSV Burkhardtsdorf gegen Annaberg, Neudorf, Königswalde und Elterlein. In verstärkter Besetzung strömten 8 hochmotivierte kleine Fußballer aufs Spielfeld. Der Kampfgeist war aktiviert, die Kids waren (fast) nicht zu bremsen und sie zeigten eine souveräne Spielleistung. Die Bambinis legten wieder einen unvergleichbaren Teamgeist an den Tag. Und am Ende des Turniers hieß es: der 1. Platz und somit Gold geht an den FSV Burkhardtsdorf.

Zur Krönung dieses Tages sahten unsere Bambinis auch die Einzelauszeichnungen ab: Max Uhlig wurde zum besten Torwart, Niclas Csatlos zum Torschützenkönig und Luca Bach zum besten Spieler gewählt. Ein aufregendes und erfolgreiches Wochenende war vorbei.

Eine tatkräftige Unterstützung der Fußballkids erfolgte von den beiden Trainern Ronny Hofmann und Peter Uhlig sowie den begeisterten Eltern. Natürlich war der Fanblock wieder nicht zu überhören.

Für alle kleinen Fußballinteressierten: Ihr könnt jederzeit (montags, ab 16:30 Uhr) gern zum Training beim FSV Burkhardtsdorf vorbeikommen und ab 08.04.13 wird wieder auf dem Rasenplatz des Otto- Schüngel- Stadions (Sportplatz Burkhardtsdorf) trainiert.



Champions in Annaberg
Luca, Niclas und Max





hinten: Trainer Peter, Niclas, Anton, Bennett, Lennox, Trainer Rooney,
vorn: Valentin, Luca, Max, Maxi

TSV 1865 Burkhardtsdorf e.V.



Spielansetzungen Tischtennis

Samstag, 13.04.2013 09:00 Uhr

1. Jungen

TSV 1865 Burkhardtsdorf e.V. – TTV Stollberg

2. Herren 14:00 Uhr

TSV 1865 Burkhardtsdorf e.V. - TTV Stollberg 3



Spielansetzung Handball

Sonntag, 07.04.2013 10:45 Uhr

TSV Burkhardtsdorf – Motor Rochlitz

Sonntag, 14.04.2013 10:45 Uhr

TSV Burkhardtsdorf - USG Chemnitz 3

Sonntag, 28.04.2013 16:00 Uhr

TSV Burkhardtsdorf – HSC Chemnitz 2



Die Meinersdorfer Musikanten

laden ein zum diesjährigen

**Frühlingskonzert, am Sonntag,
dem 14. April 2013, ab 15:00 Uhr**

in die Turnhalle Meinersdorf.

Wir möchten unsere Zuhörer an diesem Sonntagnachmittag mit neuen und altbekannten Titeln erfreuen.

Für ausreichend Speisen und Getränke ist gesorgt.

Einlass ist ab 14:00 Uhr

Eintritt: 3,00 €



Termine der Zusammenkünfte der Gruppe Ortsgeschichte im Heimatverein Kemtau/Eibenberg e.V.

Mittwoch, den 17.04.2013, 19:00 Uhr

im Vereinsraum des Gemeinschaftszentrums Kemtau,
Zwönitztalstraße 12.

Heimatverein Kemtau/Eibenberg 1992 e.V.

Osterwanderung mit dem Heimatverein
Kemtau/Eibenberg 1992 e.V.



Auch dieses Jahr lädt der Heimatverein wieder zur Osterwanderung am Ostersonntag, den 31.03.2013 ein. Alt und jung sind herzlich eingeladen. Treffpunkt ist der Sportplatz Kemtau, Abmarsch 10.00 Uhr.

Dieses Jahr wollen wir in Richtung Dittersdorfer Bahnhof laufen. Die Osterhasenfamilie wartet dort wieder mit Speisen und Getränken. Bei schlechtem Wetter, wird die Wandertour kurzfristig geändert und endet im Feuerwehrhaus Kemtau.

Der Vorstand HV



Briefmarkensammelverein Zwönitztal 1995 e.V.

Samstag, 06.04.2013

13:00 Uhr Großtausch im Vereinshaus Meinersdorf

Donnerstag, 11.04.2013

19:00 Uhr Vereinssitzung/Tauschabend
im Vereinshaus Meinersdorf

Sie Sammeln Briefmarken oder interessieren sich dafür?
Dann würden wir uns sehr freuen, wenn wir Sie zu einem unserer Vereinsabende als Gast begrüßen könnten. Kommen Sie doch einfach einmal ganz unverbindlich zu uns oder rufen Sie einen der Ansprechpartner an.

Vielleicht finden Sie Anregung für ein neues Hobby. Ganz Sicher aber finden Sie gleichgesinnte freundliche Sammler, die keinesfalls geringschätzig über einen Anfänger oder weniger intensiv sammelnden Briefmarkenfreund denken.

Falls Sie den Marktwert Ihrer Sammlung wissen möchten, so wenden Sie sich vertrauensvoll an uns. Wir beraten Sie auch beim Verkauf Ihrer Marken.

Vereinsabende: Donnerstag, 21. März 2013 – 19.00 Uhr

Donnerstag, 11. April 2013 – 19.00 Uhr

Die Vereinsabende finden im Jugend -u. Vereinshaus Meinersdorf statt.

Vereinsanschrift:

BSV Zwönitztal 1995 e.V.
Johannes Weißbach
E.-Thälmann-Str. 1
09235 Burkhardtsdorf



Ansprechpartner:

Johannes Weißbach

Tel.: 03721 273747,

bsv1995ev@onlinehome.de

Jürgen Viehweger

Tel.: 03721 20303

Harald Keller

Tel.: 03721 22250

Klaus Zumpe

Tel.: 03721 23963

www.briefmarkensammlerverein-zwoenitztal1995.de

Burkhardtsdorf/ Meinersdorf

Briefmarkensammlerverein
Zwönitztal 1995 e. V.

GROSSTAUSCH

von

**Briefmarken, Ansichtskarten,
Münzen, Comic's, u. v. a. m.**

am

Samstag, 6. April

13.00 Uhr - 17.00 Uhr

im

**Jugend - und Vereinshaus
Meinersdorf - Bahnhofstraße 21**



**5. Stationärmotoren-Treffen und
Andampfen unserer Lanz-
Lokomobile am 21. April 2013 am
Bulldog-Museum**

Wir laden alle technik- u. dampfinteressierten Leute zum diesjährigen Stationärmotortreffen am 21. April 2013

ab 10 Uhr ans Bulldog-Museum ein.

Ein Hingucker wird auf jeden Fall wieder die originale funktionstüchtige Dampfwalze von Herrn Adam aus Sayda sein. Diese kann man in Aktion erleben.



Wer sich lieber für die kleinere Ausführung interessiert, der kann sich bei den Modell-Dampf-Ausstellern umsehen. Einige von ihnen haben ihr Kommen zugesagt und werden die Besucher mit hochwertigen Modellen begeistern. Die Lanz-Lokomobile wird natürlich auch selber in Aktion treten und u. a. einen Schmiedehammer und einen Generator antreiben.



Es werden auch wieder mehrere große Fuchsschwanzsägen mit Verdampfermotor da sein und große Holzstämme zersägen.

Auch die Stationärmotoren-Fraktion wird diesmal noch stärker und auch international vertreten sein. Es haben sich schon viele Aussteller aus ganz Deutschland, Tschechien, Ungarn und Holland angemeldet. Außerdem wird neben Motoren, die ihren 100. Geburtstag schon hinter sich haben und trotzdem noch laufen, auch wieder ein 1000 PS-9-Zylinder-Sternmotor einer AN-2 zu sehen und vor allem auch zu hören sein.

Für das leibliche Wohl sorgen wieder in bewährter Weise die Vereinsmitglieder und deren fleißige Ehefrauen.

ACHTUNG: Das Stationär-Motoren-Treffen findet seit 2011 immer im 2-Jahres-Rhythmus statt. Das nächste ist erst im April 2015.



Sonstiges



Blaues Kreuz
Suchtkrankenhilfe

Begegnungsgruppe Thalheim
Chemnitz-Str. 2
(Kirchgemeindehaus)

jeden 1. und jeden 3. Samstag des Monats 19:00 Uhr

Samstag 06.04.2013 und Samstag 20.04.2013

Kontaktaufnahme durch Hausbesuch ständig möglich:
Herr Wieland 03721- 31202
Herr Gerlach, Sozialtherapeut Tel: 0160 99684421

Weitere Informationen unter www.silbernes-erzgebirge.de



**Die Zwönitztal-
Greifensteinregion –
unglaublich spannend und vielseitig**

Das Frühjahr steht vor der Tür und wir sind wieder gespannt auf die herrlichen **Krokuswiesen** in Drebach (aktueller Blütenstand auf www.gemeinde-drebach.de) und Schlösschen, die alljährlich tausende staunende Besucher ins Erzgebirge ziehen.

In der kommenden Sommersaison werden wir erstmalig ein flächendeckend ausgeschildertes **Radroutennetz** der Hauptradrouten in unserem Gebiet anbieten können, welches im Frühjahr nach der Schneeschmelze beschildert wird. Darüber hinaus ist erzgebirgsweit ein **E-Bike-Verleihnetzwerk** geplant, über das sich unsere Gäste und Einheimischen E-Bikes ausleihen können.

Am ersten Juni-Wochenende, dem des Kindertages, wartet ein Top-Event auf jede Menge staunende Zuschauer - der „**International-FIS-Grasski-Schüler-CUP**“ mit internationalem Starterfeld aus Italien, Österreich, der Schweiz, Tschechien, der Slowakei und Deutschland in Ehrenfriedersdorf am Skihang/Skilift „An der Hühnerfarm“. Gleichzeitig findet dabei auch noch der „**Deutschland-Pokal**“ der Erwachsenen in der gleichen rasanten, attraktiven und publikumswirksamen Sportart statt: alpin Skifahren mitten im Sommer ganz ohne Schnee! Hier fährt man folglich nicht nur im Winter, sondern das ganze Jahr über Ski – fast wie auf dem Gletscher! Natürlich kann jeder in Ehrenfriedersdorf außerhalb der Wettkampfzeiten sich selbst mal im Grasskifahren probieren. Der ansässige Verein bietet nach Voranmeldung Materialverleih und Kurse.

Wir bieten Ihnen, liebe Gastronomen, weiterhin die Möglichkeit, Ihr Unternehmen auf unserer Homepage www.zwoenitztal-greifensteine.de im **Online-Gastronomieführer** gegen eine geringe Gebühr zu präsentieren und unseren Beherbergungsbetrieben, besonders auch denen mit geringeren Bettenzahlen, ebenso die Chance, über unser international bestens verlinktes **Online-Buchungssystem DESKLINE**, welches auch beim Tourismusverband Erzgebirge und der Tourismus-Marketing-Gesellschaft Sachsen installiert ist, ihre Bettenauslastung spürbar zu erhöhen. Nutzen Sie diese Chancen! Reden Sie mit uns!

Eine Übersicht über weitere Aktivitäten und Veranstaltungen in der Zwönitztal-Greifstein-Region finden Sie auf unserer Homepage www.zwoenitztal-greifensteine.de. Man sollte es nicht versäumen, sich immer mal wieder auf diesen Seiten zu informieren. Es ist erstaunlich, was dort alles zu finden ist!

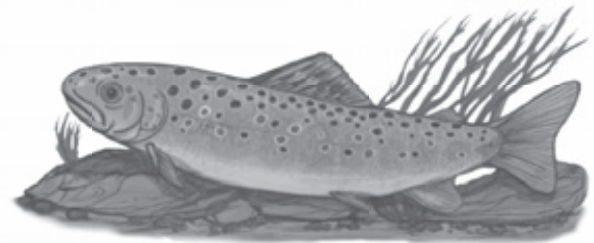
Lassen Sie uns mit Freude noch den restlichen Winter genießen, bevor uns das nahende Frühjahr mit den nächsten Aktiverlebnissen begeistern wird!

Mit einem herzlichen **GLÜCK AUF**

Hartmut Krause
Projektmanager Tourismus
Zwönitztal-Greifsteinregion e. V.
Auerbacher Straße 5
08297 Zwönitz / OT Hormersdorf
Fon: 03721-2744931
Fax: 03721-23006
krause@zwoenitztal-greifensteine.de
www.zwoenitztal-greifensteine.de

NATURSCHUTZZENTRUM  **Bewohner
erzgebirgischer
Bergbäche wird Fisch des Jahres 2013 - die
Bachforelle (*Salmo trutta fario*)**

Ja, da könnte sie schon launig werden, die Bachforelle, wie im Forellenquintett intoniert wird: naturnahe saubere klare Bergbäche als Bachforellen-Lebensraum sind heute vielfältigen Einflüssen ausgesetzt. Dabei gab die Bachforelle als Leitfisch einer ganzen Gewässerkategorie ihren Namen: die kühlen, sauerstoffreichen Fließgewässer des Berglandes werden in der ökologischen Gewässerklassifizierung als sog. Forellen-Region eingestuft. Auf Grund seiner Höhenlage sind im Erzgebirgskreis noch regelmäßig Bachforellen in den Fließgewässern vertreten, so z.B. in Preßnitz, Schwarzwasser und Pöhlbach.



Verunreinigungen und Nährstoffeinträge führen zur Trübung des Gewässerlebensraumes und zur Sauerstoffzehrung. Aber gerade der Sauerstoffgehalt ist entscheidend für die Brut- und Jungfischentwicklung. Auch die Wassertemperatur ist wichtig für den Fortbestand der Art. Steigt die Wassertemperatur infolge Rodung von Ufergehölzen und der damit verbundenen Sonneneinstrahlung wird das der Art zum Verhängnis.

Bachforellen brauchen zudem durchgängige Fließgewässer mit Verstecken und Kiesbänken. Damit steht sie stellvertretend für zahlreiche weitere Fließgewässerarten. Durch die Regulierung und Verbauung (z.B. Uferbefestigungen, Begradigungen) ist der Lebensraum dieser Arten bedroht. Barrieren wie Staustufen und Wehre



behindern Wanderbewegungen zu den Laichrevieren. Turbinen von Wasserkraftanlagen werden zum tödlichen Hindernis. Abhilfe können hier sog. Fischtreppe schaffen.

Früher allgegenwärtig in unseren Bergbächen gilt die Bachforelle mittlerweile als gefährdete Art in Sachsen. Der Schutz naturnaher Bäche, Bachrenaturierungen, das Belassen von Ufergehölzen und ungenutzten Gewässersäumen können einen Beitrag zum Erhalt der Bachforelle leisten.

Kontakt:

Naturschutzzentrum Erzgebirge gGmbH
Am Sauwald 1, OT Dörfel
09487 Schlettau
Tel.: 03733 5629-0
Email: zentrale@naturschutzzentrum-erzgebirge.de



Sommer, Ferien, Erzgebirge Ferienlager in der „Grünen Schule grenzenlos“

Erlebnisreiche **Ferienlager** hat die Zethauer Jugendfreizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“ für Kinder und Jugendliche (fast) jeden Alters parat. Bei Sport, Spiel, Disco und Badespaß ist es ein Leichtes neue Freunde zu gewinnen. Der Besuch eines Freizeitparks, Spaßolympiade, Lagerfeuer, sogar eine Karibische Nacht ergänzen das Programm dieser Sommerferienwochen. Wer Pferde mag, auch die sind dabei und natürlich die Bewegung in der erzgebirgischen Natur. Diese Ferienerlebnisse finden in jeder Sommer-Ferienwoche statt.

Zusätzlich: eine Woche **Fußballcamp**. Ein Lizenztrainer leitet diese sechs Tage Fußball pur mit qualifiziertem

Training, Fußballtennis und Teamgeistbildung. In dieser Woche wird ein Spiel von Dynamo Dresden oder Wismut Aue besucht.

Informationen gibt es im Internet: www.gruene-schule-grenzenlos.de oder einfach anrufen unter 03732080170.



Dicke Freundschaften bei Ferienspaß – unvergesslich.

Frühlingserwachen in den Osterferien

In den Ferien nach dem Osterfest lädt am Mittwoch, den 3. April 2013, 10 Uhr das Bergbaumuseum Oelsnitz/Erzgebirge Familien und Kindergruppen zum Basteln ein.

Verschiedenste Naturmaterialien werden durch Ideen der Kinder aus dem Winterschlaf geholt. Mit viel Fantasie werden kleine lustige Waldfiguren gebastelt. Dies geschieht unter Anleitung einer Naturpädagogin, die den Kindern mit Rat und Tat zur Seite steht.

Darüber hinaus freut sich das Team des Bergbaumuseums in der gesamten Ferienwoche über kleine und große Gäste. Dabei wird das Befahren des großen, schon von weitem zu sehenden Förderturmes und der anschließende Rundgang auf den Spuren des Schwarzen Goldes mit spannenden Geschichten und Anekdoten aus der Welt der Kohlekumpel ganz bestimmt zum Familien-Ferienlebnis.

Auch das Stöbern durch frühere Zeiten in der Sonderausstellung des Kinderklubs des Bergbaumuseums „Ein Lohntag im Schacht“ wird die Kinder begeistern. Die jungen Museumsbesucher können zeitgemäße modische Kleidungen anlegen. Damit wandeln sie durch die Zeiten, als die Bergleute in Begleitung ihrer Familien zum großen Lohntag ihr Geld ausgezahlt bekamen. Ideal für das Thema ist die Ausstellung in der Lohnschal'erhalle des Museums zu sehen.

Kontakt:

Bergbaumuseum Oelsnitz/ Erzgebirge
Pflockenstraße
09376 Oelsnitz/Erzgebirge,
Tel. 037298 / 93 94-0
www.bergbaumuseum-oelsnitz.de

Osterüberraschungen und Familientag am Ostermontag

Über die Ostertage vom 29. März bis 1. April 2013 wird der Osterhase im Bergbaumuseum Oelsnitz für bunte Überraschungen sorgen. Der Museumsrundgang und die spannenden Geschichten und



Anekdoten aus der Welt der Kohlekumpel werden somit für kleine und große Besucher immer wieder versüßt.

Höhepunkt der Osterfeiertage im Bergbaumuseum ist der Familientag am Ostermontag, den 1. April. Kinder-Mitmachangebote, natürlich in Gesellschaft des Osterhasen, und Sonderführungen mit dem Kinderklub des Museums (11.30 Uhr und 14.30 Uhr) sorgen für ein farbenfrohes Familienprogramm.

Originelle Puppen sorgen am Ostermontag, 10 Uhr für strahlende Kinderaugen. Das Puppen-Mitmach-Theater Kaspers Märchenstube aus Crimmitschau ist zu Gast im Bergbaumuseum. Aufgeführt wird das Stück „Papagei Leon“ und ist für Kinder ab 2 Jahren geeignet.

Ein kunterbunter Frühlingsspielplatz wird für Kinder von 10 bis 16 Uhr der Blickfang mit blütenbunten Spielaktionen sein. Dabei können sich die kleinen Besucher nach Herzenslust betätigen. Angefangen von einer Rutsche, 3-D-Spielwänden, Entenangeln, Ringwerfen oder Plasteeier-Zielwerfen bis hin zum Stecken- Osterhasenlauf, ist für alle etwas dabei.

Der Kriechtunnel mit Rübeneingang ist immer dicht umlagert. Dieser Spielplatz ist natürlich mit bunten Zaunelementen abgegrenzt und wird von bunt gekleideten Animatoren, die den Kindern hilfreich zur Seite stehen, betreut.

Und wer selbst Hand anlegen möchte, für den locken verschiedene Basteleien. Das Kreativangebot wird von den Kultur- und Freizeitzentrum Lugau ausgestaltet.

Zudem freuen sich bei schönem Frühlingswetter ganz bestimmt die kleinen „Schachtziegen“ im Streichelzoo über viel Aufmerksamkeit der Museumsbesucher.

Die „Bergmannsstube & Café“ am Museum lädt über Ostern zum Imbiss oder zu Kaffee und Kuchen ein.



Girls'Day und Boys'Day beim DEB in Chemnitz

Chemnitz. Am Donnerstag, **25. April 2013** lädt das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk (DEB) in Chemnitz interessierte Schülerinnen und Schüler zum bundesweiten **Girls'- und Boys'Day** ein.

Das DEB in Chemnitz gibt einen Einblick in die Ausbildungen **Altenpflege, Ergotherapie** und **Krankenpflegehilfe**. Über offenen Unterricht und Mitmachaktionen können die Schülerinnen und Schüler die Inhalte unmittelbar erleben.

Der bundesweite Girls'- und Boys'Day ist eine gute Gelegenheit, in unterschiedlichste Ausbildungen reinzuschnuppern und sich ausführlich zu informieren. Vielleicht finden die Mädchen und Jungen dabei schon ihre zukünftigen Wunschberufe.

Weitere Informationen unter www.girls-day.de oder www.boys-day.de.

Weitere Informationen unter:

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen, gemeinnützige Schulträger-GmbH
Heinrich-Schütz-Straße 109

09130 Chemnitz

Tel.: 03 71 / 7 50 18 -0

Fax: 03 71 / 7 50 18 -20

E-Mail: chemnitz-fs@deb-gruppe.org

Im Internet: www.deb.de oder www.clevere-zukunft.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Stollberg e.V.

KLEIDERSAMMLUNG

Es werden gesammelt: -tragbare Bekleidung, Wäsche, Strickwaren,
-Hüte, Heimtextilien, Federbetten,
-paarweise gebündelte Schuhe,
KEINE Abfälle

SAMSTAG, 20. April

Bitte bis 8:30 Uhr

Die Kleider, wetterfest verpackt in DRK-Sammelsäcke oder andere Behälter gut sichtbar an den Straßenrand legen und bis zum Einbruch der Dunkelheit legen lassen.

Die Kleidersammlung wird bei jeder Witterung durchgeführt. Kleidersäcke erhalten Sie in ihrem Rathaus bzw. Gemeindeamt.

Für in der Kleidung befindliche Wertsachen, insbesondere Bargeld, kann keine Haftung übernommen werden. Brauchbare Kleidungsstücke werden für Katastrophenfälle und soziale Betreuung verwendet. Der hierfür nicht geeignete Teil wird verkauft. Der Erlös ist für die satzungsgemäßen, vielseitigen Aufgaben des DRK im Kreisgebiet Stollberg bestimmt.

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Stollberg e.V.
Chemnitzer Str. 21, 09366 Stollberg

(03 72 96) 34 11
info@drk-stollberg.de
www.drk-stollberg.de

Wohnungsmarkt / Immobilien

Vermietung in Burkhardtsdorf

Turnstraße 5 - zentral in ruhiger, angenehmer Wohnanlage

Schöne, komplett renovierte

1-Raum-Whg. 40 qm € 217,00 (HP)
2-Raum-Whg. 65 qm € 360,00 (1.OG)
3-Raum-Whg. 82 qm € 388,00 (HP oder 1. OG)

zzgl. je € 16,00 für Pkw-Stellplatz, zzgl. NK-VZ. Alle Wohnungen mit Balkon, Bad mit Wanne, Böden neues Laminat, Abstellraum, teilw. Aufzug, Keller, Hausmeister-service.

Kontaktieren Sie uns unverbindlich unter **0371 461880** oder www.ci-chemnitz.de



Vermietung ab sofort

Wohnen wie im Urlaub - auf einem sonnigen Erzgebirgshügel

3 Zimmer - Sonnenbalkon
Burkhardtsdorf - Amselring

Die Wohnung hat ca. 70qm, 3 Zimmer, Küche und ein gefliestes Bad mit Wanne. Richtung Südwesten sehr sonnige Lage. Pkw-Stellplatz direkt am Haus.

360 € Kaltmiete + 140 € NK + 20 € Pkw-Stellplatz

provisionsfrei

Kontaktieren Sie uns über
Gesine Richter Immobilien / Frau Martinez
Telefon: 03731 / 3980 - 19
Email: martinez@richterimmobilien.de

Vermietung

Eibenberg, Einsiedler Str. 17
Mansardenwohnung
75qm

Küche, Bad/WC, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer,
gesamter Dachboden
PKW - Stellplatz
mtl. 299,00 € + 100,00 € NK

Kemtau, Burkhardtsdorfer Str. 5
Mansardenwohnung
60qm

Küche, Vorsaal, Bad/WC, Wohnzimmer, Schlafzimmer,
kleiner Schuppen + Grillplatz
PKW - Stellplatz
mtl. 299,00 € + 100,00 € NK

Kemtau, Burkhardtsdorfer Str. 5
Wohnung 1. OG
75qm

Küche, Bad/WC, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer,
auf Wunsch Garage möglich
mtl. 399,00 € + 100,00 € NK

Fon: 0173 / 566 89 76

CONTAINER DIETZ
Zertifizierte Autoverwertung



- ⇨ Teilehandel + Reifen
- ⇨ Annahme von Altbatterien
- ⇨ Schrotthandel, Annahme von Buntmetallen
- ⇨ Container von 1,3m³ - 40m³
- ⇨ Abriss aller Art
- ⇨ Verkauf von Baustoffen (Schotter, Splitt & Sand)

Tel. (037297) 2640 o. 395-0, Fax 81847 o. 39544, Straße der Freundschaft 74, 09419 Thum OT Jahnbach

Findeklee
Baugesellschaft



Wir übernehmen komplett:

- Schacht- und Erdarbeiten
- Rohrverlegung und Kanalanschluss
- Wiederherstellung Ihrer Außenanlagen, Wege und Straßen

Rufen Sie uns an.
Wir beraten Sie und erstellen Ihnen ein kostenloses Angebot.

Findeklee Baugesellschaft mbH Tel.: 03721-23661
Alte Postraße 15 Fax: 03721-23646
09235 Burkhardtsdorf info@findeklee-group.de

Physiotherapie
Julia Weber

Kein passendes Geschenk zu Ostern?

**VERSCHENKEN SIE DOCH EINEN
GUTSCHEIN!**

**HOT STONE ✿ HOT CHOCOLATE
MASSAGEKERZEN ✿ AYURVEDA**

Präventionskurse gefördert durch die Krankenkassen

**- Wirbelsäulengymnastik
- Muskel (Rücken)- Aktiv Kurs
- Reine AOK Kurse
Aktiv und Fit, Schritt für Schritt**

Canzlerstraße 17 03721 / 273388
09235 Burkhardtsdorf www.weber-physiotherapie.de



Setzen Sie den Trend 2013
mit Doppelrollos von RolloExpress

Wünschen Sie sich einen echten Hingucker an Ihrem Fenster?
Bei RolloExpress erhalten Sie Markenqualität Made in Germany.

Unser Angebot für Sie:
Besuchen Sie unverbindlich unsere Musterausstellung. Wir finden mit Ihnen zusammen die passende Lösung für Ihre Fensterdekoration. Außerdem halten wir für Sie immer besonders günstige Sonderangebote bereit!

RolloExpress
erfol KÜECO

exklusive Preisvorteile
25% Rabatt**
Führerschaft 2013
ausschneiden und mitbringen!

**Rabatte sind nicht mit anderen Rabattaktionen addierbar
**Gültigkeit bis 30.05.2013 für Rollo, Jalousie und Plisseé
**Ausgeschlossen sind Zubehör Artikel

Schönenschutz-Markenschilder & Markenbegleitung
WERKSVERKAUF
Am Jahnsbacher Berg 1 09302 Auerbach/ Ezg
RolloExpress
Inh. Michael Knauth
Öffnungszeiten:
Mo-Di 9.00-18.00Uhr
Mi-Fr 9.00-17.00Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel. 03721 395312

STADT Annaberg-Buchholz WERKE
NÄHE TUT GUT!

SERVICEFILIALE THUM
Chemnitzer Straße 6 • 09419 Thum
Telefon 03 72 97 - 85 57 78 • www.swa-b.de
Di, Do 9.00-18.00 Uhr • Fr 9.00-12.00 Uhr

TROZOWSKI & PEGER GmbH & Co. KG
MEISTERFACHBETRIEB

Ihr Spezialbetrieb für Auto- u. Busverglasungen seit über 25 Jahren

wir stellen Ihnen einen
kostenloser Ersatzwagen

GLASSCHADEN ?
Scheibenreparatur. Scheibenwechsel

DELLEN ?
Hagelschadenreparatur/Parkdellen/Dachlawinen

TÖNUNGSFOLIEN ?
für Fahrzeuge u. Gebäude

AUTOSATTLEREI ?
Anfertigung von Innenausstattungen für Oldtimer, Youngtimer,
Sitzbänke für Motorräder.
Werbeplanen und individuellen Kundenwünschen.
www.autosattlerei-peger.de

automobilglas.de

Werksverkauf
Matratzen • Nackenkissen • Schaumstoffzuschnitte • Lattenrahmen

... das Suchen hat ein Ende **2. - 6. April 2013**

Einzelstücke und Restposten
stark reduziert

Werksverkauf
Obere Hauptstr. 67b
09235 Burkhardtswald
Tel. 03721/268401

Öffnungszeiten
Dienstag - Donnerstag 13-18 Uhr
1. Samstag im Monat 9-13 Uhr

**Teppichbodenreinigung
Polstermöbelreinigung
Matratzentiefenreinigung**

- ohne Wasser
- keine Trocknungszeit
- laseriefe Sauberkeit

Reinigungsservice Mathias Weigelt
Kärnerweg 27 • 09350 Lichtenstein
Tel. 037204 87620 • Fax 037204 83970



*Betreuung rund um den Trauerfall.
Umfassende Bestattungsvorsorge.*



TAG UND NACHT
TEL. (0371) 533 530

Annahmestelle Burkhardtsdorf
Familie Schauer
Canzlerstraße 29
09235 Burkhardtsdorf
Telefon: (03721) 24 5 69



DIN EN ISO 9001:2000
QMS 04980



Chemnitz GmbH

Ein offenes Ohr – eine helfende Hand – ein Zeichen des Vertrauens.

Danksagung

Nachdem wir Abschied genommen haben von unserem
lieben Ehemann, Vater, Opa und Bruder

Dieter Meiner

*17.01.1960 † 17.02.2013

möchten wir herzlich Dank sagen
an alle die sich in stiller Trauer mit
uns verbunden fühlten, und ihre
Anteilnahme auf so vielfältige
Weise zum Ausdruck brachten.

Es tut gut zu wissen wie viele
Menschen ihn im Leben achteten
und ihm die letzte Ehre erwiesen
haben.

In stiller Trauer
Marina & Ruth Meiner,
und Sohn Rico und Familie
sowie alle Angehörigen

Burkhardtsdorf im Februar



textilKING.de



Zertifizierte Tagesmutter

mit **Pflegeerlaubnis** in Ihrer Nähe unter-
stützt Sie **flexibel** und **kurzfristig** im Alltag.

- Kindertagesbetreuung
- stundenweise Betreuung
- auch bei Ihnen zu Hause
- Babysitten

Aukse Winkler
(Kindertagespflege „Schäfchen“)
Telefon: 03721 / 20319
Email: schaefchen-aw@web.de

Steuerwissen ist Geld!

Wir setzen unser Wissen und unsere Erfahrungen zu Ihrem Vorteil
ein und erstellen Ihre

Einkommensteuererklärung

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte,
Rentner und (Klein-)Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungs-
befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Klaffenbacher Str. 66 • 09221 Adorf
Tel.: 03721 / 31055 • Birgit.Rost@vlh.de
Ansprechpartner: Birgit Rost



www.vlh.de

kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Bei Anruf: Maler! (03721) 23993

Lieber
zum
"Dorfmalers"
als zum Landstreicher!

ALLES –
ABER
IN FARBE

malerkreil
Meinersdorf, Teichweg 7

malerkreil - die Fachleute von hier!
www.malerkreil.de



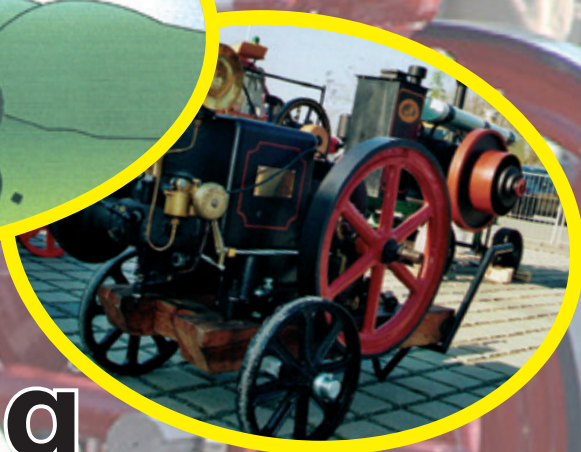
REGENBOGEN-JUGENDTREFF BURKHARDTSDORF 1993 – 2013 | WIR HABEN GEBURTSTAG!

Feiert mit uns am 23. April 2013
von 14:00 bis 17:00 Uhr
in einer Geburtstagsparty 20 erfolgreiche Jahre
Regenbogen-Jugendtreff Burkhardtsdorf!

Ein herzliches Dankeschön geht an:
den Bürgermeister,
den Gemeinderat,
die Gemeindeverwaltung,
den Bauhof,
das Jugendamt,
den „Regenbogenbus e.V.“ als langjährigen Träger,
die Grundschule Burkhardtsdorf,
den Hort der Grundschule Burkhardtsdorf,
die Evangelische Mittelschule Burkhardtsdorf,
den Kreisjugendring Erzgebirge e.V.,
die Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen,
alle Vereine und Einrichtungen, die uns unterstützt haben,
alle ehrenamtlichen Mitarbeiter und fleißigen Helfer,
alle Personen, die unsere Arbeit mit Spenden unterstützt haben
und natürlich an alle kleinen und großen Besucher,
die uns schon 20 Jahre lang die Treue halten.



5. Stationärmotoren-Treffen und Andampfen unserer Lanz-Dampflokmobile



Sonntag

21. April 2013

10.00 - 18.00 Uhr

am Bulldog-Museum

in Burkhardtsdorf, Topfmarkt 14



Kontakt: Peter Uhlig, Tel. 03721 - 2 25 84, Fax 03721 - 27 05 93
www.bulldog-freunde-erzgebirge.de